

**Arbeitgeber angeschlossen**

Gemeinderat  
Beschluss vom 6. Dezember 2010, Protokoll Nr. 22

FINANZDIREKTION DES KANTONS ZÜRICH					
GS	PA	FV	LV	BVK	
LFONDS	KITT	STA	AFT	KDMZ	
Eingang:			10. DEZ. 2010		
Geht an:					
Antrag	Bericht	Antwort	Besprechung	Rapport	
Erledigung	Kennziffer	Akten	Termin:		

305

37.  
37.01

Versicherungen  
Vorschriften, Verträge, Kreisschreiben  
**Versicherungen, Pensionsversicherung für das Personal  
Teilrevision der Statuten der Kant. Versicherungskasse BVK für  
das Staatspersonal - Vernehmlassung**

Mit Schreiben vom 8. Oktober 2010 lädt die Finanzdirektion des Kantons Zürich diverse kantonale Stellen und die der Versicherungskasse für das Staatspersonal (BVK) angeschlossenen Arbeitgeber ein, sich zur Teilrevision der Statuten vernehmen zu lassen.

Derzeit steht der Deckungsgrad der Pensionskasse bei lediglich 86 % und eine Optimierung bis zur Erreichung der Volldeckung ist ohne Gegensteuer unerreichbar. Die Ursachen für die unbefriedigende Lage sind unterschiedlich begründet:

- Die **Finanzmarktkrise** drückte seit März 2007 den Deckungsgrad um 20 %
- Einbussen zu Beginn der Hightech-Krise 2000 wegen des **hohen Aktienanteils**
- **Reduktion der Aktienanlagen** 2003 um 7.4 %, wodurch von der einsetzenden Erholung auf den Märkten nur beschränkt profitiert werden konnte
- Hoher **technischer Zins** von 4 % auf gut 45 % des Kapitals Rentnervermögen
- **Freie Mittel** wurden für Beitragsreduktionen, Rentnererhöhungen und Abfederung des Prämienwechsels zwischen 1996 und 2001 eingesetzt

Im Fokus der Teilrevision stehen einerseits Massnahmen zur Sicherung der Leistungen und andererseits Anpassungen zur Gewährleistung einer nachhaltigen Finanzierung der BVK. Die Vorlage wird dem Kantonsrat als Gesamtpaket unterbreitet. Die wichtigsten Inhalte der Vorlage präsentieren sich wie folgt.

- Herabsetzung des technischen Zinssatzes von bisher 4 % auf 3.25 % und damit zusammenhängend eine Reduktion der Umwandlungssätze gem. Aufzeichnung in den Unterlagen
- Erhöhung der durch die Arbeitgeber und Arbeitnehmer zu leistenden Sparbeiträge, um die Auswirkungen der oben erwähnten Reduktion abzufedern sowie eine damit verbundene einmalige Aufwertung der individuellen Sparguthaben nach Altersklassen
- Diverse Anpassungen an übergeordnetes Recht
- Massnahmen zur nachhaltigen Finanzierung der BVK, wie beispielsweise nach der Höhe des Deckungsgrades bemessene Automatismen zur Festsetzung der Verzinsung der Sparguthaben oder von Leistungsverbesserungen
- Massnahmen bei Unterdeckung (ohne Einbezug der Rentner), unter anderem überproportionales Verhältnis allfälliger Sanierungsbeiträge zu Lasten der Arbeitgeber.

Beschluss vom 6. Dezember 2010

Für die Vernehmlassung steht ein elektronischer Fragebogen zur Verfügung (siehe Unterlagen).

### **Erwägungen**

Inhaltlich teilt sich die Vorlage auf in die Sparten *nachhaltige Sicherung der Leistungen* sowie eine *nachhaltige Sicherung der Finanzierung* der BVK.

### **Nachhaltige Sicherung der Leistungen**

Durch die statutarisch garantierte Verzinsung der Renten von 4 % und der heutigen Umwandlungssätze transferiert das Vermögen vermehrt von den Aktiven zu den Rentnern. Heute ist es wegen des tiefen Zinsniveaus unmöglich, diese Belastungen durch rentable Kapitalanlagen zu decken. Folglich soll mit der Senkung des technischen Zinssatzes auf 3.25 % erreicht werden, diese Ungleichverteilung zu glätten.

Gegensteuer will die BVK geben, indem sie die Umwandlungssätze nach Altersstufen reduziert und das Sparguthaben der Versicherten ab Alter 38 abgestuft einmalig aufwertet. Vor allem Versicherte im Alter von 45 - 58 sind von der aktuellen Situation (tiefe Zinsen, Senkung Umwandlungssätze) besonders betroffen, weshalb sie von der Aufwertung der Sparguthaben am meisten profitieren. Diese Massnahmen sollen mittels Entnahme aus den Reserven abgedeckt werden. Im Gleichschritt sind die Sparbeiträge auf das Niveau des Jahres 2000 anzuheben.

### **Nachhaltige Sicherung der Finanzierung**

Während einer Unterdeckung sollen Sanierungsbeiträge und Verzinsung je nach Deckungsgrad differenziert erfolgen. An die Rentner werden keine neuen Teuerungszulagen ausgerichtet. Eine Simulation der Mehrbeiträge pro Jahr ergibt für Uitikon einen Betrag von CHF 85'000 (Arbeitnehmer) sowie CHF 184'000 (Arbeitgeber). Dies betrifft rund die Hälfte eines Steuerprozentes an Mehrbelastung des Haushaltsbudgets.

### **Bedenken des Gemeinderates zum gesamten Sanierungspaket**

- Die Revisionsvorlage fällt in einen ungünstigen Zeitpunkt, da die laufenden Untersuchungen gegen den früheren Anlagechef betreffend Korruption und krimineller Machenschaften noch zu keinem Abschluss gekommen sind. Die Inkraftsetzung ist zwar erst auf Beginn des Jahres 2012 vorgesehen, ob allerdings bis dann alle Abklärungen erfolgt sind, muss im heutigen Zeitpunkt in Frage gestellt werden. Der Gemeinderat ist daher der Auffassung, bis ein Verlust quantifizierbar ist, die Vorlage zu sistieren und den Fehlbetrag, gestützt auf § 6 Haftungsgesetz, durch den Kanton einzuschliessen.
- Die Geschäftsprüfung der BVK soll mit einem wirkungsvollen Controlling und periodischen Reportings an die Arbeitgeber und Versicherten erreichen, dass inskünftige Risiken wie Korruption oder Manipulationen auf ein Minimum beschränkt sind.
- Zu prüfen ist, ob sich die Rentner im Sinne einer gelebten Solidarität ebenfalls mit einem Sanierungsbeitrag zu beteiligen haben.

Beschluss vom 6. Dezember 2010

- Vermeidung einer Privilegierung einzelner Personalgruppen. Während für mindestens 60-jährige der Besitzstand gewährleistet wird, also die höhere Rente ungeachtet des Sanierungspakets ausgerichtet werden soll, sind Versicherte zwischen 46 und 59 Jahren benachteiligt. Die Treue zum Arbeitgeber wird in keiner Weise berücksichtigt und honoriert; dies zeigt sich am Beispiel eines 55-jährigen, der 20 Jahre in die BVK eingezahlt hat und nicht von der Besitzstandswahrung profitieren kann. Es wäre sinnvoll, den Besitzstand zumindest teilweise oder abgestuft auch für andere Alterskategorien zu prüfen.

Der Gemeinderat beschliesst:

1. Die Stellungnahme der Politischen Gemeinde als Arbeitgeberin zur Teilrevision der Statuten der Versicherungskasse für das Staatspersonal BVK wird genehmigt. Die Vernehmlassungsantwort wird im Sinne der Erwägungen mit digitalem Fragebogen und dem vorliegenden Beschluss der Kantonalen Finanzdirektion Zürich übermittelt.
2. Mitteilung an:
  - Finanzdirektion des Kantons Zürich, Postfach, 8090 Zürich
  - Finanzdirektion des Kantons Zürich durch Übermittlung des digitalen Fragebogens
  - Finanzvorstand
  - Finanzverwaltung
  - Schulgemeinde
  - Ev.-ref. Kirchgemeinde,

Gemeindepräsident: Gemeindeschreiber:

[Redacted signature area]

Versandt am: 09.12.2010

B. V. K.

- 7. Jan. 2011

Eingang

A-Post

BVK Personalvorsorge des Kantons Zürich  
z.Hd. Jürg Landolt  
Stampfenbachstrasse 63  
8090 Zürich

Telefon

Telefon

Telefax

St.Gallen, 4. Januar 2011

### Vernehmlassung

Sehr geehrte Damen und Herren

Trotz einiger Zweifel am Sinn Ihres Fragebogens erhalten Sie diesen von uns ausgefüllt als Beilage und auch elektronisch. Wir erachten die Fragestellungen als tendenziös in dem Sinne, als sie eigentlich mehr oder weniger der Bestätigung Ihres Konzeptes dienen. Nehmen wir als Beispiel die Frage 3. Selbstverständlich begrüssen wir die ausgewogene Zuteilung der Vermögenserträge auf die aktiven Versicherten und die Rentner. Wir wundern unser aber sehr darüber, dass dieses Ungleichgewicht nicht schon früher bereinigt wurde. Ein weiteres Beispiel ist die Frage 11. Die Lastenverteilung von 70:30 müssen wir eigentlich befürworten, wenn wir an unsere Mitarbeiter denken. Hier kommen wir nun aber zum wesentlichen Kritikpunkt der Sanierung aus der Sicht einer angeschlossenen Unternehmung.

Die [REDACTED] ist eine privatwirtschaftliche Firma, auch wenn der Kanton Zürich mit 50% am Aktienkapital beteiligt ist. Wir sind nicht Bestandteil der Staatsrechnung, sondern haben unsere eigene Bilanz und Erfolgsrechnung.

Mit dem Anschluss an die BVK nehmen wir einen Service in Anspruch. Dieser muss unter den gegebenen Umständen als ungenügend bezeichnet werden und ruft nach einem finanziellen Ausgleich durch den Serviceprovider, letztlich also durch den Kanton Zürich.

Beim Vorschlag für die Sanierung wird betont, dass sich *der Kanton als Arbeitgeber* mit 70% der Sanierungsbeiträge und der Aufstockung der Sparguthaben beteiligt. Wir als angeschlossene Firma können davon nicht profitieren und müssen die gesamten Sanierungsbeiträge selber bezahlen. Die Modellrechnungen zeigen, dass der Sanierungsbeitrag zulasten *unserer* Erfolgsrechnung bei einem Deckungsgrad von 87% jährlich rund Fr. 1.5 Mio. beträgt. Ein solcher Betrag ist für uns sehr bedeutend und vernichtet aktuell ca. 25% des erwirtschafteten Gewinnes.

Vermehrlassung

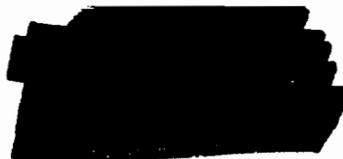
Da die Kosten anhaltend sind wird auch Firmensubstanz vernichtet. Sowohl am Gewinn als auch an der Substanz der Firma ist der Kanton beteiligt. Die Sanierungsbeiträge gehen deshalb zu 50% zulasten von Drittaktionären.

Zusammenfassend müssen wir festhalten, dass das Sanierungskonzept für uns als angeschlossene Firma und wohl auch aus Sicht des Aktionärs inakzeptabel ist. Wir vermissen ein Modell, das für die angeschlossenen Firmen ein wirkliches finanzielles Entgegenkommen des Kantons beinhaltet und damit einen gewissen Ausgleich dafür schafft, dass die Führung der BVK wohl nicht optimal war.

Mit freundlichen Grüßen



Mitglied der Geschäftsleitung



CEO



**Geschäftsleitung**  
Stamphenbachstrasse 63, Postfach, 8090 Zürich  
Telefax 043 259 51 18  
E-Mail [bvk@bvk.zh.ch](mailto:bvk@bvk.zh.ch)  
Internet [www.bvk.ch](http://www.bvk.ch)

# Fragebogen zur Vernehmlassung nachhaltige Finanzierung, Teilrevision der Statuten der Versicherungskasse für das Staatspersonal

Vernehmlassungsfrist 10. Januar 2011

## Stellungnahme von

Vertreter des Arbeitgebers / der Organisation: [REDACTED]

Vertrags-Nr.: 29.9207.00 [REDACTED]

Adresse: [REDACTED]

Verantwortliche Kontaktperson: [REDACTED]

Telefon: [REDACTED]

E-Mail: [REDACTED]

Datum: 10.01.2011 [REDACTED]

Die Vernehmlassung kann elektronisch via Internet oder per Post mittels Fragebogen erfolgen.

**Elektronische Vernehmlassung:**

Für die Vernehmlassung steht eine elektronische Version des Fragebogens zur Verfügung. Die BVK arbeitet dabei mit der Zürcher Hochschule für Angewandte Wissenschaften zhaw zusammen. Die Vertraulichkeit ist gewährleistet. Die Zugangsdaten zum elektronischen Fragebogen werden durch die zhaw den Vernehmlassungsteilnehmern zur Verfügung gestellt.

**Schriftliche Vernehmlassung:**

Der Fragebogen für die schriftliche Vernehmlassung kann auf der Webseite der BVK ([www.bvk.ch](http://www.bvk.ch)) heruntergeladen und ausgefüllt an die BVK retourniert werden.

Postadresse: BVK Personalvorsorge des Kantons Zürich, z.Hd. Jürg Landolt, Leiter Versicherungsverwaltung, Stampfenbachstrasse 63, 8090 Zürich.  
Rücksendung via e-Mail: [jueerg.landolt@bvk.zh.ch](mailto:jueerg.landolt@bvk.zh.ch).

### Fragen zu Ihrer Firma / Organisation

1. Welche Interessengruppe und / oder Versichertenkreise vertreten Sie mit dieser Vernehmlassungsantwort?



- Arbeitgeber Kanton
- Arbeitgeber angeschlossen
- Versicherte
- Personalverband
- Organ der BVK
- Politik

2. Wie viele BVK-Versicherte vertreten Sie mit dieser Vernehmlassungsantwort?

370

### Fragen zu geplanten Statutenänderungen

		ja	nein	keine Meinung	Bemerkung
3.	Im Rahmen der die Versicherungsleistungen betreffenden Revisionsmassnahmen wird langfristig eine ausgewogene Zuteilung der Vermögenserträge auf die Versicherten und die Rentnerinnen und Rentner angestrebt. Begrüssen Sie dieses Konzept?	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
4.	Die Herabsetzung des technischen Zinssatzes fördert langfristig eine ausgewogene Zuteilung der Vermögenserträge auf die aktiven Versicherten und die Rentnerinnen und Rentner. - Begrüssen Sie die geplante Reduktion des technischen Zinssatzes von 4% auf 3.25%? - Bevorzugen Sie einen tieferen technischen Zins als 3.25%?	<input checked="" type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/> <input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>	
5.	Die Senkung des technischen Zinssatzes bedingt auch eine Senkung des Umwandlungssatzes. Die neuen Umwandlungssätze sollen dabei für jedes Rücktrittsalter nach versicherungstechnischen Grundsätzen berechnet werden. Begrüssen Sie die generell versicherungstechnisch korrekt berechneten altersabhängigen Umwandlungssätze?	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
6.	Um die Auswirkungen der Senkung des technischen Zinssatzes und des Umwandlungssatzes zu mildern, sollen die Spargutschriften bzw. die Sparbeiträge wieder auf die früheren Sätze von vor 2002 angehoben werden. Begrüssen Sie die Erhöhung der Spargutschriften bzw. der Sparbeiträge, welche für die Arbeitgeber zu einer jährlichen Mehrbelastung von CHF 64 Mio. und für die Versicherten zu solchen von CHF 37 Mio. führt und den individuellen Sparguthaben gutgeschrieben werden?	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
7.	Zur Verbesserung der Arbeitsmarktfähigkeit älterer Arbeitnehmer können Vorsorgeeinrichtungen gemäss den neuen Bestimmungen des BVG vorsehen, dass bei Weiterarbeit über das 65. Altersjahr hinaus die Vorsorge bis längstens zur Vollendung des 70. Altersjahres weitergeführt werden kann. Begrüssen Sie die gestützt darauf geplante Weiterführung des Sparprozesses während der Dauer der Weiterarbeit, längstens aber bis zur Vollendung des 70. Altersjahres auf der Basis reduzierter Sparbeiträge und Spargutschriften?	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Es kann die Möglichkeit gegeben werden, den Sparprozess weiter zu führen, aber maximal zu dem Bedingungen (Rentenumwandlungssatz) wie mit 65.

		ja	nein	keine Meinung	Bemerkung
8.	Zur Abfederung der Folgen der geplanten Reduktion der Umwandlungssätze sollen die Sparguthaben abgestuft nach Altersklassen aufgewertet werden. Begrüssen Sie die geplante Aufwertung der Sparguthaben ab Alter 38 entsprechend der erreichten Altersklasse, welche im Alter 45 den Maximalwert von 7,3% des individuellen Sparguthabens erreicht?	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Bei der Änderung sollte nicht das effektive Geburtsdatum als Stichtag gelten, sondern der Jahrgang. Abfederung von Kleinfällen/Hartfällen
9.	Die geplanten Bestimmungen zur nachhaltigen Finanzierung sehen sowohl bei Unterdeckung als auch bei Überdeckung konkrete Massnahmen vor und erübrigen somit Entscheidungsprozesse durch die zuständigen Gremien. Begrüssen Sie grundsätzlich das geplante Konzept, welches diesbezüglich weitgehend auf Automatismen beruht?	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
10.	Gemäss den bundesrechtlichen Vorschriften haben die Vorsorgeeinrichtungen Massnahmen zur Behebung der Unterdeckung vorzusehen, welche auf einer regulatorischen Grundlage beruhen müssen. Zurzeit tragen nur die Versicherten die Sanierungslast, indem sie tiefere Zinsgutschriften in Kauf nehmen müssen. Begrüssen Sie grundsätzlich die geplante zusätzliche Erhebung von Sanierungsbeiträgen, zu denen sowohl der Arbeitgeber als auch die Versicherten verpflichtet werden sollen?	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	

		ja	nein	keine Meinung	Bemerkung
11.	<p>Bei der Festlegung des Beitragsverhältnisses der Sanierungsbeiträge zwischen Arbeitgeber und Versicherten soll der Tatsache Rechnung getragen werden, dass letztere bereits durch die tiefere Verzinsung ihrer Sparguthaben zur Sanierung beitragen.</p> <p>Begründen Sie die Lastenverteilung der Sanierung von 70:30 (2,5:1) zulasten des Arbeitgebers?</p> <p>oder</p> <p>Würden Sie die Festlegung der Sanierungsbeiträge im ordentlichen Beitragsverhältnis von 60:40 (entsprechend 1,5:1) vorziehen?</p> <p>oder</p> <p>Würden Sie die paritätische Festlegung der Sanierungsbeiträge im Verhältnis 50:50 (entsprechen 1:1) bevorzugen, wie dies gemäss bundesrechtlicher Minimalvorschrift vorgesehen ist?</p>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<p>Aus Sicht Arbeitgeber eines angeschlossenen Unternehmens ist die Lastenverteilung von 70:30 sehr hoch. Wir müssen aber auch Rücksicht auf unsere Mitarbeiter nehmen.</p>

		ja	nein	keine Meinung	Bemerkung
12.	Im Falle einer Unterdeckung sind Massnahmen vorgesehen, welche zu Glättungseffekten führen. Die Unterdeckung muss mindestens 7% betragen bis Sanierungsbeiträge neu oder erneut erhoben werden dürfen. Begrüssen Sie diese?	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Massnahmen sollte bereits um 5% erhoben werden. Damit kann erreicht werden, dass notwendige Korrekturen rechtzeitig angegangen werden können.
13.	Die geplanten Massnahmen zur Wahrung der langfristigen finanziellen Sicherheit wurden in Abhängigkeit zum Deckungsgrad definiert. Begrüssen Sie grundsätzlich das geplante Konzept, welches deckungsgradabhängige Massnahmen vorab definiert?	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
14.	Die geplanten Massnahmen zur Wahrung der langfristigen finanziellen Sicherheit sehen unter anderem vor, dass für die Verzinsung der Sparguthaben der Versicherten erst ab einem Deckungsgrad von 110% ein Zinssatz von 3.25% garantiert ist (= technischer Zinssatz) und dass bei laufenden Renten bei einem Deckungsgrad von weniger als 115% zulasten der BVK keine Leistungsverbesserungen gewährt werden. Begrüssen Sie diese Massnahmen?	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Empfehlung. Garantie des Zinssatzes von 3.25% bereits ab 105% Deckungsgrad. Rentenerhöhung bereits ab einem Deckungsgrad von 110%.
15.	Die geplanten Massnahmen zur Wahrung der langfristigen finanziellen Sicherheit sehen unter anderem vor, dass ab einem Deckungsgrad von grösser 115% ein Drittel des den Deckungsgrad übersteigenden Teils für Leistungsverbesserungen und zwei Drittel zur Weiteröffnung der Wertschwankungsreserve bis zu deren Zielwert zu verwenden ist. Begrüssen Sie einen Schlüssel, der der Äufnung der Reserven und damit der Risikofähigkeit der BVK angemessene Bedeutung zukommen lässt?	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Der Schlüssel für die Abstockung der Reserven sollte ein Verhältnis von 40/60 nicht übersteigen.
16.	Würden Sie stattdessen begrüssen, wenn dem Aspekt der Risikofähigkeit stärker Rechnung getragen würde und Leistungsverbesserungen erst gewährt würden, wenn der Zielwert der Wertschwankungsreserve bei einem Deckungsgrad von ca. 120% erreicht ist?	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	



	[REDACTED]
Bemerkung	<p>Siehe auch unser separates Schreiben</p> <p>Die [REDACTED] ist eine privatwirtschaftliche Firma, auch wenn der Kanton Zürich mit 50% am Aktienkapital beteiligt ist. Wir sind nicht Bestandteil der Staatsrechnung, sondern haben unsere eigene Bilanz und Erfolgsrechnung.</p> <p>Mit dem Anschluss an die BVK nehmen wir einen Service in Anspruch. Dieser muss unter den gegebenen Umständen als ungenügend bezeichnet werden und ruft nach einem finanziellen Ausgleich durch den Serviceprovider, letztlich also durch den Kanton Zürich.</p> <p>Beim Vorschlag für die Sanierung wird betont, dass sich der Kanton als Arbeitgeber mit 70% der Sanierungsbeiträge und der Aufstockung der Sparguthaben beteiligt. Wir als angeschlossene Firma können davon nicht profitieren und müssen die gesamten Sanierungsbeiträge selber bezahlen. Die Modellrechnungen zeigen, dass der Sanierungsbeitrag zulasten unserer Erfolgsrechnung bei einem Deckungsgrad von 87% jährlich rund Fr. 1.5 Mio. beträgt. Ein solcher Betrag ist für uns sehr bedeutend und vernichtet aktuell ca. 25% des erwirtschafteten Gewinnes. Da die Kosten anhaltend sind wird auch Firmensubstanz vernichtet. Sowohl am Gewinn als auch an der Substanz der Firma ist der Kanton [REDACTED] beteiligt. Die Sanierungsbeiträge gehen deshalb zu 50% zulasten von Drittaktionären.</p> <p>Zusammenfassend müssen wir festhalten, dass das Sanierungskonzept für uns als angeschlossene Firma und wohl auch aus Sicht des Aktionärs Kanton [REDACTED] inakzeptabel ist. Wir vermissen ein Modell, das für die angeschlossenen Firmen ein wirkliches finanzielles Entgegenkommen des Kantons beinhaltet und damit einen gewissen Ausgleich dafür schafft, dass die Führung der BVK wohl nicht optimal war.</p>



**Geschäftsleitung**

Stampfenbachstrasse 63, Postfach, 8090 Zürich  
Telefax 043 259 51 18

E-Mail [bvk@bvk.zh.ch](mailto:bvk@bvk.zh.ch)  
Internet [www.bvk.ch](http://www.bvk.ch)

# Fragebogen zur Vernehmlassung nachhaltige Finanzierung, Teilrevision der Statuten der Versicherungskasse für das Staatspersonal

Vernehmlassungsfrist 10. Januar 2011

## Stellungnahme von

Vertreter des Arbeitgebers / der Organisation: \_\_\_\_\_

Vertrags-Nr.: \_\_\_\_\_

Adresse: \_\_\_\_\_

Verantwortliche Kontaktperson: \_\_\_\_\_

Telefon \_\_\_\_\_

E-Mail: \_\_\_\_\_

Datum: 29.12.2010

Die Vernehmlassung kann elektronisch via Internet oder per Post mittels Fragebögen erfolgen.

**Elektronische Vernehmlassung:**

Für die Vernehmlassung steht eine elektronische Version des Fragebogens zur Verfügung. Die BVK arbeitet dabei mit der Zürcher Hochschule für Angewandte Wissenschaften zhaw zusammen. Die Vertraulichkeit ist gewährleistet. Die Zugangsdaten zum elektronischen Fragebogen werden durch die zhaw den Vernehmlassungsteilnehmern zur Verfügung gestellt.

**Schriftliche Vernehmlassung:**

Der Fragebogen für die schriftliche Vernehmlassung kann auf der Webseite der BVK ([www.bvk.ch](http://www.bvk.ch)) heruntergeladen und ausgefüllt an die BVK retourniert werden.

Postadresse: BVK Personalvorsorge des Kantons Zürich, z.Hd. Jürg Landolt, Leiter Versicherungsverwaltung, Stampfenbachstrasse 63, 8090 Zürich.  
Rücksendung via e-Mail: [jueerg.landolt@bvk.zh.ch](mailto:jueerg.landolt@bvk.zh.ch).

**Fragen zu Ihrer Firma / Organisation**

1. Welche Interessengruppe und / oder Versichertenkreise vertreten Sie mit dieser Vernehmlassungsantwort?

- Arbeitgeber Kanton
- Arbeitgeber angeschlossen
- Versicherte
- Personalverband
- Organ der BVK
- Politik



2. Wie viele BVK-Versicherte vertreten Sie mit dieser Vernehmlassungsantwort?



### Fragen zu geplanten Statutenänderungen

	ja	nein	keine Meinung	Bemerkung
3. Im Rahmen der die Versicherungsleistungen betreffenden Revisionsmassnahmen wird langfristig eine ausgewogene Zuteilung der Vermögenserträge auf die Versicherten und die Rentnerinnen und Rentner angestrebt. Begrüssen Sie dieses Konzept?	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
4. Die Herabsetzung des technischen Zinssatzes fördert langfristig eine ausgewogene Zuteilung der Vermögenserträge auf die aktiven Versicherten und die Rentnerinnen und Rentner. - Begrüssen Sie die geplante Reduktion des technischen Zinssatzes von 4% auf 3.25%? - Bevorzugen Sie einen tieferen technischen Zins als 3.25%?	<input checked="" type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>	
5. Die Senkung des technischen Zinssatzes bedingt auch eine Senkung des Umwandlungssatzes. Die neuen Umwandlungssätze sollen dabei für jedes Rücktrittsalter nach versicherungstechnischen Grundsätzen berechnet werden. Begrüssen Sie die generell versicherungstechnisch korrekt berechneten altersabhängigen Umwandlungssätze?	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
6. Um die Auswirkungen der Senkung des technischen Zinssatzes und des Umwandlungssatzes zu mildern, sollen die Spargutschriften bzw. die Sparbeiträge wieder auf die früheren Sätze von vor 2002 angehoben werden. Begrüssen Sie die Erhöhung der Spargutschriften bzw. der Sparbeiträge, welche für die Arbeitgeber zu einer jährlichen Mehrbelastung von CHF 64 Mio. und für die Versicherten zu solchen von CHF 37 Mio. führt und den individuellen Sparguthaben gutgeschrieben werden?	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
7. Zur Verbesserung der Arbeitsmarktfähigkeit älterer Arbeitnehmer können Vorsorgeeinrichtungen gemäss den neuen Bestimmungen des BVG vorsehen, dass bei Weiterarbeit über das 65. Altersjahr hinaus die Vorsorge bis längstens zur Vollendung des 70. Altersjahres weitergeführt werden kann. Begrüssen Sie die gestützt darauf geplante Weiterführung des Sparprozesses während der Dauer der Weiterarbeit, längstens aber bis zur Vollendung des 70. Altersjahres auf der Basis reduzierter Sparbeiträge und Spargutschriften?	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	

		ja	nein	keine Meinung	Bemerkung
8.	Zur Abfederung der Folgen der geplanten Reduktion der Umwandlungssätze sollen die Sparguthaben abgestuft nach Altersklassen aufgewertet werden. Begründen Sie die geplante Aufwertung der Sparguthaben ab Alter 38 entsprechend der erreichten Altersklasse, welche im Alter 45 den Maximalwert von 7,3% des individuellen Sparguthabens erreicht?	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
9.	Die geplanten Bestimmungen zur nachhaltigen Finanzierung sehen sowohl bei Unterdeckung als auch bei Überdeckung konkrete Massnahmen vor und erübrigen somit Entscheidungsprozesse durch die zuständigen Gremien. Begründen Sie grundsätzlich das geplante Konzept, welches diesbezüglich weitgehend auf Automatismen beruht?	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
10.	Gemäss den bundesrechtlichen Vorschriften haben die Vorsorgeeinrichtungen Massnahmen zur Behebung der Unterdeckung vorzusehen, welche auf einer regulatorischen Grundlage beruhen müssen. Zurzeit tragen nur die Versicherten die Sanierungslast, indem sie tiefere Zinsgutschriften in Kauf nehmen müssen. Begründen Sie grundsätzlich die geplante zusätzliche Erhebung von Sanierungsbeiträgen, zu denen sowohl der Arbeitgeber als auch die Versicherten verpflichtet werden sollen?	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	



		ja	nein	keine Meinung	Bemerkung
12.	Im Falle einer Unterdeckung sind Massnahmen vorgesehen, welche zu Glättungseffekten führen. Die Unterdeckung muss mindestens 7% betragen bis Sanierungsbeiträge neu oder erneut erhoben werden dürfen. Begrüssen Sie diese?	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
13.	Die geplanten Massnahmen zur Wahrung der langfristigen finanziellen Sicherheit wurden in Abhängigkeit zum Deckungsgrad definiert. Begrüssen Sie grundsätzlich das geplante Konzept, welches deckungsgradabhängige Massnahmen vorab definiert?	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
14.	Die geplanten Massnahmen zur Wahrung der langfristigen finanziellen Sicherheit sehen unter anderem vor, dass für die Verzinsung der Sparguthaben der Versicherten erst ab einem Deckungsgrad von 110% ein Zinssatz von 3.25% garantiert ist (= technischer Zinssatz) und dass bei laufenden Renten bei einem Deckungsgrad von weniger als 115% zulasten der BVK keine Leistungsverbesserungen gewährt werden. Begrüssen Sie diese Massnahmen?	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
15.	Die geplanten Massnahmen zur Wahrung der langfristigen finanziellen Sicherheit sehen unter anderem vor, dass ab einem Deckungsgrad von grösser 115% ein Drittel des den Deckungsgrad übersteigenden Teils für Leistungsverbesserungen und zwei Drittel zur Weiteräufnung der Wertschwankungsreserve bis zu deren Zielwert zu verwenden ist. Begrüssen Sie einen Schlüssel, der der Äufnung der Reserven und damit der Risikofähigkeit der BVK angemessene Bedeutung zukommen lässt?	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
16.	Würden Sie stattdessen begrüssen, wenn dem Aspekt der Risikofähigkeit stärker Rechnung getragen würde und Leistungsverbesserungen erst gewährt würden, wenn der Zielwert der Wertschwankungsreserve bei einem Deckungsgrad von ca. 120% erreicht ist?	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	

	ja	nein	keine Meinung	Bemerkung
17. Neu ist der anrechenbare Lohn unter Einbezug der regelmässigen Zulagen abschliessend in § 5 definiert. Des Weiteren wird definiert welche Zulagen nicht zum anrechenbaren Lohn zählen. Begrüssen Sie die geplante Regelung?  Gibt es weitere Zulage die nicht zum anrechenbaren Lohn zählen sollten?	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
18. Neu soll ein voller Kapitalbezug beim Altersrücktritt (heute maximal 50 % des Sparguthabens) möglich sein. Mit der Anpassung des Freizügigkeitsgesetzes per Januar 2010 wurde bereits eine „Umgehungsmöglichkeit“ der heutigen Beschränkung geschaffen. Begrüssen Sie die volle Kapitaloption mit einer Optionsfrist von 6 Monaten? <b>Prosa Vernehmlassungsantworten</b>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
[REDACTED]				

Wir bitten Sie, um Antwort bis zum 10. Januar 2011

Ort / Datum:

20.12.2010

Unterschrift Vernehmlassungsteilnehmer:



**Geschäftsleitung**  
Stampfenbachstrasse 63, Postfach, 8090 Zürich  
Telefax 043 259 51 18  
E-Mail [bvk@bvk.zh.ch](mailto:bvk@bvk.zh.ch)  
Internet [www.bvk.ch](http://www.bvk.ch)

## Fragebogen zur Vernehmlassung nachhaltige Finanzierung, Teilrevision der Statuten der Versicherungskasse für das Staatspersonal

Vernehmlassungsfrist 10. Januar 2011

### Stellungnahme von

Vertreter des Arbeitgebers / der Organisation:

Vertrags-Nr.:

Adresse:

Verantwortliche Kontaktperson:

Telefon:

E-Mail:

Datum:

4. 11. 10

Die Vernehmlassung kann elektronisch via Internet oder per Post mittels Fragebogen erfolgen.

**Elektronische Vernehmlassung:**

Für die Vernehmlassung steht eine elektronische Version des Fragebogens zur Verfügung. Die BVK arbeitet dabei mit der Zürcher Hochschule für Angewandte Wissenschaften zhaw zusammen. Die Vertraulichkeit ist gewährleistet. Die Zugangsdaten zum elektronischen Fragebogen werden durch die zhaw den Vernehmlassungsteilnehmern zur Verfügung gestellt.

**Schriftliche Vernehmlassung:**

Der Fragebogen für die schriftliche Vernehmlassung kann auf der Webseite der BVK ([www.bvk.ch](http://www.bvk.ch)) heruntergeladen und ausgefüllt an die BVK retourniert werden.

Postadresse: BVK Personalvorsorge des Kantons Zürich, z.Hd. Jürg Landolt, Leiter Versicherertenverwaltung, Stampfenbachstrasse 63, 8090 Zürich.  
Rücksendung via e-Mail: [jueerg.landolt@bvk.zh.ch](mailto:jueerg.landolt@bvk.zh.ch).

**Fragen zu Ihrer Firma / Organisation**

1. Welche Interessengruppe und / oder Versichertenkreise vertreten Sie mit dieser Vernehmlassungsantwort?

Arbeitgeber Kanton  
Arbeitgeber angeschlossen  
Versicherte  
Personalverband  
Organ der BVK  
Politik

XX

2. Wie viele BVK-Versicherte vertreten Sie mit dieser Vernehmlassungsantwort?

1

Fragen zu geplanten Statutenänderungen

	ja	nein	keine Meinung	Bemerkung
3. Im Rahmen der die Versicherungsleistungen betreffenden Revisionsmassnahmen wird langfristig eine ausgewogene Zuteilung der Vermögenserträge auf die Versicherten und die Rentnerinnen und Rentner angestrebt. Begrüssen Sie dieses Konzept?	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
4. Die Herabsetzung des technischen Zinssatzes fördert langfristig eine ausgewogene Zuteilung der Vermögenserträge auf die aktiven Versicherten und die Rentnerinnen und Rentner. - Begrüssen Sie die geplante Reduktion des technischen Zinssatzes von 4% auf 3.25%? - Bevorzugen Sie einen tieferen technischen Zins als 3.25%?	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
5. Die Senkung des technischen Zinssatzes bedingt auch eine Senkung des Umwandlungssatzes. Die neuen Umwandlungssätze sollen dabei für jedes Rücktrittsalter nach versicherungstechnischen Grundsätzen berechnet werden. Begrüssen Sie die generell versicherungstechnisch korrekt berechneten altersabhängigen Umwandlungssätze?	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
6. Um die Auswirkungen der Senkung des technischen Zinssatzes und des Umwandlungssatzes zu mildern, sollen die Spargutschriften bzw. die Sparbeiträge wieder auf die früheren Sätze von vor 2002 angehoben werden. Begrüssen Sie die Erhöhung der Spargutschriften bzw. der Sparbeiträge, welche für die Arbeitgeber zu einer jährlichen Mehrbelastung von CHF 64 Mio. und für die Versicherten zu solchen von CHF 37 Mio. führt und den individuellen Sparguthaben gutgeschrieben werden?	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
7. Zur Verbesserung der Arbeitsmarktfähigkeit älterer Arbeitnehmer können Vorsorgeeinrichtungen gemäss den neuen Bestimmungen des BVG vorsehen, dass bei Weiterarbeit über das 65. Altersjahr hinaus die Vorsorge bis längstens zur Vollendung des 70. Altersjahres weitergeführt werden kann. Begrüssen Sie die gestützt darauf geplante Weiterführung des Sparprozesses während der Dauer der Weiterarbeit, längstens aber bis zur Vollendung des 70. Altersjahres auf der Basis reduzierter Sparbeiträge und Spargutschriften?	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<i>Was hat die geplante Massnahme mit der Arbeitsmarktfähigkeit zu tun?</i>

	ja	nein	keine Meinung	Bemerkung
8.	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
9.	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
10.	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	

Zur Abfederung der Folgen der geplanten Reduktion der Umwandlungssätze sollen die Sparguthaben abgestuft nach Altersklassen aufgewertet werden.

Begründen Sie die geplante Aufwertung der Sparguthaben ab Alter 38 entsprechend der erreichten Altersklasse, welche im Alter 45 den Maximalwert von 7,3% des individuellen Sparguthabens erreicht?

Die geplanten Bestimmungen zur nachhaltigen Finanzierung sehen sowohl bei Unterdeckung als auch bei Überdeckung konkrete Massnahmen vor und erübrigen somit Entscheidungsfindungsprozesse durch die zuständigen Gremien.

Begründen Sie grundsätzlich das geplante Konzept, welches diesbezüglich weitgehend auf Automatismen beruht?

Gemäss den bundesrechtlichen Vorschriften haben die Vorsorgeeinrichtungen Massnahmen zur Behebung der Unterdeckung vorzusehen, welche auf einer regulatorischen Grundlage beruhen müssen. Zurzeit tragen nur die Versicherten die Sanierungslast, indem sie tiefere Zinsgutschriften in Kauf nehmen müssen.

Begründen Sie grundsätzlich die geplante zusätzliche Erhebung von Sanierungsbeiträgen, zu denen sowohl der Arbeitgeber als auch die Versicherten verpflichtet werden sollen?

	ja	nein	keine Meinung	Bemerkung
11.	<p>Bei der Festlegung des Beitragsverhältnisses der Sanierungsbeiträge zwischen Arbeitgeber und Versicherten soll der Tatsache Rechnung getragen werden, dass letztere bereits durch die tiefere Verzinsung ihrer Sparguthaben zur Sanierung beitragen.</p> <p>Begründen Sie die Lastenverteilung der Sanierung von 70:30 (2,5:1) zulasten des Arbeitgebers?</p> <p>oder</p> <p>Würden Sie die Festlegung der Sanierungsbeiträge im ordentlichen Beitragsverhältnis von 60:40 (entsprechend 1,5:1) vorziehen?</p> <p>oder</p> <p>Würden Sie die paritätische Festlegung der Sanierungsbeiträge im Verhältnis 50:50 (entsprechen 1:1) bevorzugen, wie dies gemäss bundesrechtlicher Minimalvorschrift vorgesehen ist?</p>	<p><input type="checkbox"/></p> <p><input checked="" type="checkbox"/></p> <p><input checked="" type="checkbox"/></p> <p><input checked="" type="checkbox"/></p>	<p><input type="checkbox"/></p> <p><input checked="" type="checkbox"/></p> <p><input type="checkbox"/></p>	

		ja	nein	keine Meinung	Bemerkung
12.	Im Falle einer Unterdeckung sind Massnahmen vorgesehen, welche zu Glättungseffekten führen. Die Unterdeckung muss mindestens 7% betragen bis Sanierungsbeiträge neu oder erneut erhoben werden dürfen. Begrüssen Sie diese?	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<i>Angesichts der Volatilität an den Finanzmärkten sieht ich die Erhebung bei 90%</i>
13.	Die geplanten Massnahmen zur Wahrung der langfristigen finanziellen Sicherheit wurden in Abhängigkeit zum Deckungsgrad definiert. Begrüssen Sie grundsätzlich das geplante Konzept, welches deckungsgradabhängige Massnahmen vorab definiert?	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
14.	Die geplanten Massnahmen zur Wahrung der langfristigen finanziellen Sicherheit sehen unter anderem vor, dass für die Verzinsung der Sparguthaben der Versicherten erst ab einem Deckungsgrad von 110% ein Zinssatz von 3.25% garantiert ist (= technischer Zinssatz) und dass bei laufenden Renten bei einem Deckungsgrad von weniger als 115% zulasten der BVK keine Leistungsverbesserungen gewährt werden. Begrüssen Sie diese Massnahmen?	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
15.	Die geplanten Massnahmen zur Wahrung der langfristigen finanziellen Sicherheit sehen unter anderem vor, dass ab einem Deckungsgrad von grösser 115% ein Drittel des den Deckungsgrad übersteigenden Teils für Leistungsverbesserungen und zwei Drittel zur Weiterführung der Wertschwankungsreserve bis zu deren Zielwert zu verwenden ist. Begrüssen Sie einen Schlüssel, der der Äufnung der Reserven und damit der Risikofähigkeit der BVK angemessene Bedeutung zukommen lässt?	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
16.	Würden Sie stattdessen begrüssen, wenn dem Aspekt der Risikofähigkeit stärker Rechnung getragen würde und Leistungsverbesserungen erst gewährt würden, wenn der Zielwert der Wertschwankungsreserve bei einem Deckungsgrad von ca. 120% erreicht ist?	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<i>Bereit ein Deckungsgrad von 110% schreit mir bei Leistungsverbesserungen genügend zu sein</i>

		ja	nein	keine Meinung	Bemerkung
17.	Neu ist der anrechenbare Lohn unter Einbezug der regelmässigen Zulagen abschliessend in § 5 definiert. Des Weiteren wird definiert welche Zulagen nicht zum anrechenbaren Lohn zählen. Begründen Sie die geplante Regelung?  Gibt es weitere Zulage die nicht zum anrechenbaren Lohn zählen sollten?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	
18.	Neu soll ein voller Kapitalbezug beim Altersrücktritt (heute maximal 50 % des Sparguthabens) möglich sein. Mit der Anpassung des Freizügigkeitsgesetzes per Januar 2010 wurde bereits eine „Umgehungsmöglichkeit“ der heutigen Beschränkung geschaffen. Begründen Sie die volle Kapitaloption mit einer Optionsfrist von 6 Monaten?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	
<b>Prosa Vernehmlassungsantworten</b>					
[Redacted content]					

Wir bitten Sie, um Antwort bis zum 10. Januar 2011

Ort / Datum:

 4.1.2010 Unterschrift Vernehmlassungsteilnehmer:



**Geschäftsleitung**

Stampfenbachstrasse 63, Postfach, 8090 Zürich  
Telefax 043 259 51 18

E-Mail [bvk@bvk.zh.ch](mailto:bvk@bvk.zh.ch)  
Internet [www.bvk.ch](http://www.bvk.ch)

# Fragebogen zur Vernehmlassung nachhaltige Finanzierung, Teilrevision der Statuten der Versicherungskasse für das Staatspersonal

Vernehmlassungsfrist 10. Januar 2011

## Stellungnahme von

Vertreter des Arbeitgebers / der Organisation: \_\_\_\_\_

Vertrags-Nr.: \_\_\_\_\_

Adresse: \_\_\_\_\_

Verantwortliche Kontaktperson: \_\_\_\_\_

Telefon: \_\_\_\_\_

E-Mail: \_\_\_\_\_

Datum: 10. Januar 2011

Die Vernehmlassung kann elektronisch via Internet oder per Post mittels Fragebögen erfolgen.

**Elektronische Vernehmlassung:**

Für die Vernehmlassung steht eine elektronische Version des Fragebogens zur Verfügung. Die BVK arbeitet dabei mit der Zürcher Hochschule für Angewandte Wissenschaften zhaw zusammen. Die Vertraulichkeit ist gewährleistet. Die Zugangsdaten zum elektronischen Fragebogen werden durch die zhaw den Vernehmlassungsteilnehmern zur Verfügung gestellt.

**Schriftliche Vernehmlassung:**

Der Fragebogen für die schriftliche Vernehmlassung kann auf der Webseite der BVK ([www.bvk.ch](http://www.bvk.ch)) heruntergeladen und ausgefüllt an die BVK retourniert werden.

Postadresse: BVK Personalvorsorge des Kantons Zürich, z.Hd. Jürg Landolt, Leiter Versicherertenverwaltung, Stampfenbachstrasse 63, 8090 Zürich.  
Rücksendung via e-Mail: [jueerg.landolt@bvk.zh.ch](mailto:jueerg.landolt@bvk.zh.ch).

**Fragen zu Ihrer Firma / Organisation**

1. Welche Interessengruppe und / oder Versichertenkreise vertreten Sie mit dieser Vernehmlassungsantwort?

- Arbeitgeber Kanton
- Arbeitgeber angeschlossen
- Versicherte
- Personalverband
- Organ der BVK
- Politik

2. Wie viele BVK-Versicherte vertreten Sie mit dieser Vernehmlassungsantwort?

Total 202

### Fragen zu geplanten Statutenänderungen

		ja	nein	keine Meinung	Bemerkung
3.	<p>Im Rahmen der die Versicherungsleistungen betreffenden Revisionsmassnahmen wird langfristig eine ausgewogene Zuteilung der Vermögenserträge auf die Versicherten und die Rentnerinnen und Rentner angestrebt.</p> <p>Begrüssen Sie dieses Konzept?</p>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
4.	<p>Die Herabsetzung des technischen Zinssatzes fördert langfristig eine ausgewogene Zuteilung der Vermögenserträge auf die aktiven Versicherten und die Rentnerinnen und Rentner.</p> <p>- Begrüssen Sie die geplante Reduktion des technischen Zinssatzes von 4% auf 3.25%?</p> <p>- Bevorzugen Sie einen tieferen technischen Zins als 3.25%?</p>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<p>Wir begrüssen Massnahmen, welche zu einer ausgewogenen Zuteilung der Vermögenserträge führen wird.</p> <p>Wir können nicht beurteilen, wie weit die Reduktion auf 3.25% reichen. Wenn die Resultate der Berechnungen eher knapp sind, würden wir Vorschläge machen.</p>
5.	<p>Die Senkung des technischen Zinssatzes bedingt auch eine Senkung des Umwandlungssatzes. Die neuen Umwandlungssätze sollen dabei für jedes Rücktrittsalter nach versicherungstechnischen Grundsätzen berechnet werden.</p> <p>Begrüssen Sie die generell versicherungstechnisch korrekt berechneten altersabhängigen Umwandlungssätze?</p>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Siehe Kommentar bei Frage 4
6.	<p>Um die Auswirkungen der Senkung des technischen Zinssatzes und des Umwandlungssatzes zu mildern, sollen die Spargutschriften bzw. die Sparbeiträge wieder auf die früheren Sätze von vor 2002 angehoben werden.</p> <p>Begrüssen Sie die Erhöhung der Spargutschriften bzw. der Sparbeiträge, welche für die Arbeitgeber zu einer jährlichen Mehrbelastung von CHF 64 Mio. und für die Versicherten zu solchen von CHF 37 Mio. führt und den individuellen Sparguthaben gutgeschrieben werden?</p>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
7.	<p>Zur Verbesserung der Arbeitsmarktfähigkeit älterer Arbeitnehmer können Vorsorgeeinrichtungen gemäss den neuen Bestimmungen des BVG vorsehen, dass bei Weiterarbeit über das 65. Altersjahr hinaus die Vorsorge bis längstens zur Vollendung des 70. Altersjahres weitergeführt werden kann.</p> <p>Begrüssen Sie die gestützt darauf geplante Weiterführung des Sparprozesses während der Dauer der Weiterarbeit, längstens aber bis zur Vollendung des 70. Altersjahres auf der Basis reduzierter Sparbeiträge und Spargutschriften?</p>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<p>Offensichtlich Frage wird weitestens Mitarbeiter weiter arbeiten kann aber sich nicht mehr versichern lassen will ist dies auch möglich?</p> <p>Die Wahlmöglichkeit für Arbeitgeber/Arbeitnehmer ab nach 65 noch den Lohn versichert werden sollte gewahrt bleiben</p>

		ja	nein	keine Meinung	Bemerkung
8.	Zur Abfederung der Folgen der geplanten Reduktion der Umwandlungssätze sollen die Sparguthaben abgestuft nach Altersklassen aufgewertet werden. Begrüssen Sie die geplante Aufwertung der Sparguthaben ab Alter 38 entsprechend der erreichten Altersklasse, welche im Alter 45 den Maximalwert von 7,3% des individuellen Sparguthabens erreicht?	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Aus sozialer Sicht ist dies ein guter Postingsatz. Nur kommt dies zu einem Zeitpunkt, wo dies zu zusätzlichen Sanierungsbeiträgen führt (mindestens länger, da es zu einem einmaligen Verlust bei DB/ea 1-5%) kommt. +
9.	Die geplanten Bestimmungen zur nachhaltigen Finanzierung sehen sowohl bei Unterdeckung als auch bei Überdeckung konkrete Massnahmen vor und erübrigen somit Entscheidungsprozesse durch die zuständigen Gremien. Begrüssen Sie grundsätzlich das geplante Konzept, welches diesbezüglich weitgehend auf Automatismen beruht?	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Unklar ist die Differenz zwischen der Frage und Frage 10. Gemäss unserem Verständnis wird zweimal das Gleiche gefragt. Dazu kommt, dass die Frage nicht präzise ist. +
10.	Gemäss den bundesrechtlichen Vorschriften haben die Vorsorgeeinrichtungen Massnahmen zur Behebung der Unterdeckung vorzusehen, welche auf einer regulatorischen Grundlage beruhen müssen. Zurzeit tragen nur die Versicherten die Sanierungslast, indem sie tiefere Zinsschritten in Kauf nehmen müssen. Begrüssen Sie grundsätzlich die geplante zusätzliche Erhebung von Sanierungsbeiträgen, zu denen sowohl der Arbeitgeber als auch die Versicherten verpflichtet werden sollen?	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Es stellt sich die Frage, warum denn nicht keine einmalige Ausfinanzierung wie bereits der KV-Aufbau oder andere Kantone übernimmt. Die anderen Spielregeln sollen bleiben. Wie auch die Umsetzung / Konzept bei einer Unterdeckung in der Zukunft. +



		ja	nein	keine Meinung	Bemerkung
12.	Im Falle einer Unterdeckung sind Massnahmen vorgesehen, welche zu Glättungseffekten führen. Die Unterdeckung muss mindestens 7% betragen bis Sanierungsbeiträge neu oder erneut erhoben werden dürfen. Begrüssen Sie diese?	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Es ist wichtig und nötig, dass eine gewisse normale Schwankung möglich sein muss, bevor Massnahmen ergriffen werden.
13.	Die geplanten Massnahmen zur Wahrung der langfristigen finanziellen Sicherheit wurden in Abhängigkeit zum Deckungsgrad definiert. Begrüssen Sie grundsätzlich das geplante Konzept, welches deckungsgradabhängige Massnahmen vorab definiert?	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Siehe Frage 9.
14.	Die geplanten Massnahmen zur Wahrung der langfristigen finanziellen Sicherheit sehen unter anderem vor, dass für die Verzinsung der Sparguthaben der Versicherten erst ab einem Deckungsgrad von 110% ein Zinssatz von 3.25% garantiert ist (= technischer Zinssatz) und dass bei laufenden Renten bei einem Deckungsgrad von weniger als 115% zulasten der BVK keine Leistungsverbesserungen gewährt werden. Begrüssen Sie diese Massnahmen?	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
15.	Die geplanten Massnahmen zur Wahrung der langfristigen finanziellen Sicherheit sehen unter anderem vor, dass ab einem Deckungsgrad von grösser 115% ein Drittel des den Deckungsgrad übersteigenden Teils für Leistungsverbesserungen und zwei Drittel zur Weiterführung der Wertschwankungsreserve bis zu deren Zielwert zu verwenden ist. Begrüssen Sie einen Schlüssel, der der Äufnung der Reserven und damit der Risikofähigkeit der BVK angemessene Bedeutung zukommen lässt?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Der Vorschlag, dass die Regeln definiert werden was mit einem Überschuss gemacht wird, unterstützen wir. Wir sind der Überzeugung, dass die vorgeschlagene Lösung sehr konsensfähig ist, da diese auch für bedeutend höhere Deckungsgrade gilt. Wir schlagen vor, dass hier ebenfalls noch eine weitere Abstimmung erforderlich ist.
16.	Würden Sie stattdessen begrüssen, wenn dem Aspekt der Risikofähigkeit stärker Rechnung getragen würde und Leistungsverbesserungen erst gewährt würden, wenn der Zielwert der Wertschwankungsreserve bei einem Deckungsgrad von ca. 120% erreicht ist?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Siehe Frage 15.

	ja	nein	keine Meinung	Bemerkung
17. Neu ist der anrechenbare Lohn unter Einbezug der regelmässigen Zulagen abschliessend in § 5 definiert. Des Weiteren wird definiert welche Zulagen nicht zum anrechenbaren Lohn zählen. Begrüssen Sie die geplante Regelung?  Gibt es weitere Zulage die nicht zum anrechenbaren Lohn zählen sollten?	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	In der Anzahlung fehlen die Pkatzulagen, welche ebenfalls nicht regelmässige Zulagen sind.
18. Neu soll ein voller Kapitalbezug beim Altersrücktritt (heute maximal 50 % des Sparguthabens) möglich sein. Mit der Anpassung des Freizügigkeitsgesetzes per Januar 2010 wurde bereits eine „Umgehungsmöglichkeit“ der heutigen Beschränkung geschaffen. Begrüssen Sie die volle Kapitaloption mit einer Optionsfrist von 6 Monaten?	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Wir würden es begrüßen, wenn die Optionsfrist auf 12 Monate erhöht würde. Somit können keine kurzfristigen Entscheidungen getroffen werden und lässt sich besser in die Altersplanung einbringen.

**Prosa Vernehmlassungsantworten**

Generalkommission für den Handel (GenKom) sind in der 100. Versammlung am 10. Januar 2011 in Zürich. Als eine arbeitungsberichtigte Unternehmung besteht das Problem, dass die Mehrzahl der Mitglieder im Konzerngeschäft über die Grenzen der Schweiz hinaus tätig sind. Die GenKom hat beschlossen, dass die Mehrzahl der Mitglieder im Konzerngeschäft über die Grenzen der Schweiz hinaus tätig sind, sondern im Inland durch den Konzerngeschäft über die Grenzen der Schweiz hinaus tätig sind. Wie auch der Bund, dazu kommt, dass die Abteilungen unter Druck stehen und somit weitere Mehrzahlveränderungen...

Wir bitten Sie, um Antwort bis zum 10. Januar 2011

Ort / Datum: [Redacted] Unterschrift Vernehmlassungsteilnehmer: [Redacted]

Hier aufgeführt sind alle Antworten, welche im pdf nicht vollständig lesbar ist.

**Zu Frage 4:**

Wir begrüßen Massnahmen, welche zu einer ausgewogenen Zuteilung der Vermögenserträge führen wird.

Wir können nicht beurteilen, wieweit die Reduktion auf 3.25 % reichen. Wenn die Resultate der Berechnungen eher knapp sind, würden wir vorschlagen, den technischen Zinssatz tiefer anzusetzen.

**Zu Frage 7:**

Offen ist die Frage, wieweit ein Mitarbeiter weiter arbeiten kann, aber sich nicht mehr versichern lassen will. Ist dies auch möglich?

Die Wahlmöglichkeit für Arbeitgeber / Arbeitnehmer ob nach 65 noch der Lohn versichert werden sollte gewährt bleiben.

Es sollte analog der AHV ebenfalls die Möglichkeit bestehen, der Startzeitpunkt der Rentenzahlung zu Gunsten höherem Umwandlungssatzes zu verschieben.

**Zu Frage 8:**

Aus sozialer Sicht ist dies ein guter Lösungsansatz. Nur kommt dies zu einem Zeitpunkt, wo dies zu zusätzlichen Sanierungsbeiträgen führt (mindestens länger), da es zu einem einmaligen Verlust bei DB (ca. 1.5 %) kommt.

Der Lösungsansatz geht davon aus, dass der Mitarbeiter keinen weiteren Arbeitswechsel mehr vornehmen wird. Entspricht dies den heutigen Zuständen? Vor allem bei den jüngeren Leuten werden Arbeitswechsel vorkommen und bei diesen Personen wäre die einmalige Aufwertung ein "Geschenk", welcher er zum neuen Arbeitgeber mitnehmen kann. Das "Geschenk" muss aber durch aktive Mitarbeiter finanziert werden.

Die Mitarbeiter über 60 Jahre haben nach dem vorgelegten Vorschlag eine Besitzstandswahrung bei der Rente. Somit sehen wir keinen Grund den Ausgleich an Mitarbeiter über 60 zu bezahlen. Er würde in diesem Fall bei einer Kapitalauszahlung besser fahren, da mehr Kapital vorhanden ist. Bei der Rente hat er unabhängig davon die aktuelle Rente zugesichert.

Mit den sonst noch gewählten Massnahmen, welche die Sanierung verlängert, können wir diesen Vorschlag nicht unterstützen. Falls der Kanton andere Teile der Lücke mit einer einmaligen Einzahlung direkt ausfinanzieren würden, könnten wir die Lösung unterstützen.

**Zu Frage 9:**

Unklar ist die Differenz zwischen der Frage 9 und Frage 13. Gemäss unserem Verständnis wird zweimal das Gleiche gefragt. Dazu kommt, dass die Frage nicht präzise ist.

Unsere Haltung zu diesem Thema ist wie folgt:

Wir unterstützen die Ueberlegung, dass ein Konzept für Unter-, wie Ueberdeckungen formuliert und definiert wird. Die vorgeschlagene Lösung können wir aber in dieser Form nicht unterstützen.

#### **Zu Frage 10:**

Es stellt sich die Frage, warum der Kt. Zürich keine einmalige Ausfinanzierung, wie bereits der Kt. Aargau oder andere Kantone, übernimmt.

Die anderen Spielregeln sollen bleiben, wie auch die Umsetzung / Konzept bei einer Unterdeckung in der Zukunft.

Generell sollte die Sanierung eher über noch tiefere Verzinsung stattfinden, da der Hebel bedeutend grösser ist, als die Sanierungsbeiträge.

Wenn Sanierungsbeiträge notwendig sind, darf die übermässige Belastung des Arbeitsgebers nicht stattfinden. -> Siehe auch Antwort 11.

Eine Sanierung über tiefere Verzinsung geht zu Lasten der Arbeitnehmer. Dies trifft die älteren Mitarbeiter stärker als die Jüngeren. Entweder müsste, falls gewünscht, die Korrektur über etwas höhere einmalige Beiträge (> 7.3 %) bei den ältesten Mitarbeiter oder durch Besitzstandwahrung gelöst werden.

#### **Zu Frage 11:**

Aus unserer Sicht ist die Belastung mit dem Vorgeschlagenen Verhältnis von 2.5:1 zu hoch.

Gründe:

- Wir sind erst seit 2008 in der BVK und haben von den Jahren 1996 - 2001 nicht profitieren können

- Wir sind eigenständige Aktiengesellschaften, aber gleichzeitig Subventionsbezüger. D.h. die Mehrkosten müssen neben Kt. Zürich (kleiner Teil) der Kt. Aargau, wie auch der Bund tragen. Generell stehen aber immer weniger Mittel zur Verfügung und somit muss das Geld ev. in der Leistung eingespart werden.

- Die ..... / Wir stehen dem Wettbewerb und haben dadurch einen Nachteil gegenüber anderen Unternehmungen. Dazu kommt, dass der Veränderungen bei der Pensionskasse nicht vergütet, sondern das Risiko der Unternehmung ist. Dies führt zu einem Interessenkonflikt.

Wenn ein Verhältnis, dann immer im Verhältnis, wie die generellen Beiträge bezahlt werden. Siehe auch die Bemerkungen bei der "Prosa Vernehmlassungsantworten" zum Thema Wahlfreiheit betreffend Aufteilung AG/AN-Beitragsanteile.

#### **Zu Frage 15:**

Der Vorschlag, dass die Regeln definiert werden, was mit einem Ueberschuss gemacht wird, unterstützen wir. Wir sind der Ueberzeugung, dass die vorgeschlagene Lösung sehr konservativ ist, da diese auch für bedeutend höhere Deckungsgrade gilt. Wir schlagen vor, dass hier ebenfalls noch eine weitere Abstufung eingeführt wird, wie bei 120 oder 125 % wird mindestens zu 50 % für Leistungsverbesserung verwendet und der Rest der Wertschwankungsreserve zugeteilt wird.

## Prosa Vernehmlassungsantworten:

Generell:

Die [redacted], wie auch die [redacted] sind erst im 2008 zur BVK gekommen. Somit konnten wir in keiner Weise von den Vorteilen zwischen 1996 und 2001 profitieren. Dazu kommt, dass wir von der [redacted] übertreten sind und bereits Sanierungsbeiträge für die mitgenommene Differenz leisten. Mit der doppelten Belastung der Arbeitnehmer werden wir als Unternehmung als Arbeitgeber äusserst unattraktiv.

Die [redacted] ist nicht 100 % in der Hand des Kt. Zürich. Als eine abteilungsberechtigte Unternehmung besteht das Problem, dass die Mehraufwendungen nicht wie im Konzept angedacht über die öffentliche Hand des Kt. Zürich finanziert wird, sondern mehrheitlich durch den Kt. Aargau, wie auch den Bund. Dazu kommt, dass die Abteilungen unter Druck stehen und somit weitere Mehraufwendungen z.T. nur über Leistungsabbau finanziert werden können.

Bei der [redacted] besteht die Problematik, dass wir [redacted] sind. Einerseits werden wir ausgeschrieben und sind mit weiteren Personalaufwendungen nicht mehr konkurrenzfähig, andererseits vergütet der [redacted] veränderte Kosten bei der Pensionskasse nicht zusätzlich, sondern ist das Risiko der Unternehmung. Mit den besonders stark belastenden Arbeitgebern kommen Aufwendungen auf die Unternehmung zu, welche zu finanziellen Problemen führen können.

Grundsätzliches:

Bei der Ueberarbeitung sollte die Gelegenheit genutzt werden, dass das neue Reglement sich den aktuellen Gegebenheiten angepasst werden soll. Das alte, wie auch im vorliegenden Vorschlag sind immer noch Punkte aufgeführt, welche nicht die Aufgabe der Pensionskasse ist, sondern Themen, welche in einem Gesamtarbeitsvertrages zwischen Arbeitgeber und Sozialpartnern geregelt werden sollen. Dies scheint umso wichtiger, da die BVK heute verschiedenste Arbeitgebergruppierungen umfassen und nicht mehr automatisch alle Mitarbeiter Angestellte des Kanton Zürich sind.

Dazu gehören für uns die folgenden Themen:

\* Wahlfreiheit betreffend Aufteilung AG/AN-Beitragsansätze:

Es sollte die Wahlmöglichkeit betreffend Verhältnis AG/AN eingeführt werden. Somit soll im Gesetz einerseits die Totalsumme (%) an Sparbeiträgen aufgeführt sein (Vorschlag i.o.) aber nicht aufgeteilt nach AG/AN.

\* Entlassung Altershalber:

Die aktuelle Lösung sieht weiterhin die Entlassung Altershalber vor. Dies kann je nach Grösse der Vertragsnehmer zu einer grossen Hypothek werden. Andererseits ist dies ein Element, welche nicht durch eine Pensionskasse gelöst werden soll, sondern in Gesamtarbeitsverträgen von den Arbeitgebern und Arbeitnehmern. Eine Anpassung an aktuelle Gegebenheiten ist auch unter dem Gesichtspunkt notwendig, da die BVK immer noch das Ziel hat, selbständig zu werden.

Weiter ist die Alterschwelle von 58 Jahren als Grenze für Entlassung Altershalber auch nicht mehr zeitgemäss. Vor allem unter dem Gesichtspunkt, dass das neue Regelement davon ausgeht, dass immer mehr Mitarbeiter auch nach 65 Jahren arbeiten werden. Es wäre zwingend notwendig, die Limite auf mindestens 62 Jahre zu erhöhen.

Weiter kann jeder Mitarbeiter davon profitieren, unabhängig davon, wie lange er einem Unternehmen gearbeitet hat. Als Arbeitgeber ist es nicht interessant (auch wenn der Mitarbeiter

interessant wäre) neue Mitarbeiter in diesem Alter anzustellen, da bei einer Arbeitsauflösung sofort der Tatbestand Entlassung Altershalber in Kraft treten kann.

Die Wahlfreiheit ist nur beschränkt gegeben, welche in der neuen Regelung vorgesehen ist. Denn gemäss altem Reglement war dies Pflicht und gemäss Aussage von Ihnen kann ein Austritt in diesem Punkt nur gewählt werden, wenn 100 % der Arbeitnehmer einverstanden sind. Was ein Ding der Unmöglichkeit ist. Somit ist der Lösungsvorschlag der Freiwilligkeit nur für neue Versicherungsehmer interessant.

Weitere Themen:

\* Verständnisfrage zu Art. 5 / Abs. 4

Neu wird festgehalten, dass die Meldungen monatlich an die BVK erfolgen sollen. Was will man mit dieser Änderung bezwecken? Die Umsetzung ist für uns unklar? Es sieht nach bedeutend grösserem administrativen Aufwand für den Arbeitgeber aus.

	
4	<p>Wir begrüßen Massnahmen, welche zu einer ausgewogenen Zuteilung der Vermögenserträge führen wird.</p> <p>Wir können nicht beurteilen, wieweit die Reduktion auf 3.25 % reichen. Wenn die Resultate der Berechnungen eher knapp sind, würden wir vorschlagen, den technischen Zinssatz tiefer anzusetzen.</p>
7	<p>Offen ist die Frage, wieweit ein Mitarbeiter weiter arbeiten kann, aber sich nicht mehr versichern lassen will. Ist dies auch möglich?</p> <p>Die Wahlmöglichkeit für Arbeitgeber / Arbeitnehmer ob nach 65 noch der Lohn versichert werden sollte gewährt bleiben.</p> <p>Es sollte analog der AHV ebenfalls die Möglichkeit bestehen, der Startzeitpunkt der Rentenzahlung zu Gunsten höherem Umwandlungssatzes zu verschieben.</p>
8	<p>Aus sozialer Sicht ist dies ein guter Lösungsansatz. Nur kommt dies zu einem Zeitpunkt, wo dies zu zusätzlichen Sanierungsbeiträgen führt (mindestens länger), da es zu einem einmaligen Verlust bei DB (ca. 1.5 %) kommt.</p> <p>Der Lösungsansatz geht davon aus, dass der Mitarbeiter keinen weiteren Arbeitswechsel mehr vornehmen wird. Entspricht dies den heutigen Zuständen? Vor allem bei den jüngeren Leuten werden Arbeitswechsel vorkommen und bei diesen Personen wäre die einmalige Aufwertung ein "Geschenk", welcher er zum neuen Arbeitgeber mitnehmen kann. Das "Geschenk" muss aber durch aktive Mitarbeiter finanziert werden.</p> <p>Die Mitarbeiter über 60 Jahre haben nach dem vorgelegten Vorschlag eine Besitzstandwahrung bei der Rente. Somit sehen wir keinen Grund den Ausgleich an Mitarbeiter über 60 zu bezahlen. Er würde in diesem Fall bei einer Kapitalauszahlung besser fahren, da mehr Kapital vorhanden ist. Bei der Rente hat er unabhängig davon die aktuelle Rente zugesichert.</p> <p>Mit den sonst noch gewählten Massnahmen, welche die Sanierung verlängert, können wir diesen Vorschlag nicht unterstützen. Falls der Kanton andere Teile der Lücke mit einer einmaligen Einzahlung direkt</p>

	ausfinanzieren würden, könnten wir die Lösung unterstützen.
9	<p>Unklar ist die Differenz zwischen der Frage 9 und Frage 13. Gemäss unserem Verständnis wird zweimal das Gleiche gefragt. Dazu kommt, dass die Frage nicht präzise ist.</p> <p>Unsere Haltung zu diesem Thema ist wie folgt:</p> <p>Wir unterstützen die Ueberlegung, dass ein Konzept für Unter-, wie Ueberdeckungen formuliert und definiert wird. Die vorgeschlagene Lösung können wir aber in dieser Form nicht unterstützen.</p>
10	<p>Es stellt sich die Frage, warum der Kt. Zürich keine einmalige Ausfinanzierung, wie bereits der Kt. Aargau oder andere Kantone, übernimmt.</p> <p>Die anderen Spielregeln sollen bleiben, wie auch die Umsetzung / Konzept bei einer Unterdeckung in der Zukunft.</p> <p>Generell sollte die Sanierung eher über noch tiefere Verzinsung stattfinden, da der Hebel bedeutend grösser ist, als die Sanierungsbeiträge.</p> <p>Wenn Sanierungsbeiträge notwendig sind, darf die übermässige Belastung des Arbeitgebers nicht stattfinden. --&gt; Siehe auch Antwort 11.</p> <p>Eine Sanierung über tiefere Verzinsung geht zu Lasten der Arbeitnehmer. Dies trifft die älteren Mitarbeiter stärker als die Jüngeren. Entweder müsste, falls gewünscht, die Korrektur über etwas höhere einmalige Beiträge (&gt; 7.3 %) bei den ältesten Mitarbeiter oder durch Besitzstandwahrung gelöst werden.</p>
11	<p>Aus unserer Sicht ist die Belastung mit dem Vorgeschlagenen Verhältnis von 2.5:1 zu hoch.</p> <p>Gründe:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Wir sind erst seit 2008 in der BVK und haben von den Jahren 1996 - 2001 nicht profitieren können</li> <li>- Wir sind eigenständige Aktiengesellschaften, aber gleichzeitig Subventionsbezüger. D.h. die Mehrkosten müssen neben Kt. Zürich (kleiner Teil) der Kt. Aargau, wie auch der Bund tragen. Generell stehen aber immer</li> </ul>

	<p>weniger Mittel zur Verfügung und somit muss das Geld ev. in der Leistung eingespart werden.</p> <p>- Die [REDACTED] der des [REDACTED] Wir stehen dem Wettbewerb und haben dadurch einen Nachteil gegenüber anderen Unternehmungen. Dazu kommt, dass der [REDACTED] Veränderungen bei der Pensionskasse nicht vergütet, sondern das Risiko der Unternehmung ist. Dies führt zu einem Interessenkonflikt.</p> <p>Wenn ein Verhältnis, dann immer im Verhältnis, wie die generellen Beiträge bezahlt werden. Siehe auch die Bemerkungen bei der "Prosa Vernehmlassungsantworten" zum Thema Wahlfreiheit betreffend Aufteilung AG/AN-Beitragsanteile.</p>
15	<p>Der Vorschlag, dass die Regeln definiert werden, was mit einem Ueberschuss gemacht wird, unterstützen wir. Wir sind der Ueberzeugung, dass die vorgeschlagene Lösung sehr konservativ ist, da diese auch für bedeutend höhere Deckungsgrade gilt. Wir schlagen vor, dass hier ebenfalls noch eine weitere Abstufung eingeführt wird, wie bei 120 oder 125 % wird mindestens zu 50 % für Leistungsverbesserung verwendet und der Rest der Wertschwankungsreserve zugeteilt wird.</p>
Bemerkung	<p>Generell:</p> <p>Die [REDACTED] wie auch die [REDACTED] sind erst im 2008 zur BVK gekommen. Somit konnten wir in keiner Weise von den Vorteilen zwischen 1996 und 2001 profitieren. Dazu kommt, dass wir von der [REDACTED] übertreten sind und bereits Sanierungsbeiträge für die mitgenommene Differenz leisten. Mit der doppelten Belastung der Arbeitnehmer werden wir als Unternehmung als Arbeitgeber äusserst unattraktiv.</p> <p>Die [REDACTED] ist nicht 100 % in der Hand des Kt. Zürich. Als eine abgeltungsberechtigte Unternehmung besteht das Problem, dass die Mehraufwendungen nicht wie im Konzept angedacht über die öffentliche Hand des Kt. Zürich finanziert wird, sondern mehrheitlich durch den Kt. Aargau, wie auch den Bund. Dazu kommt, dass die Abgeltungen unter Druck stehen und somit weitere Mehraufwendungen z.T. nur über Leistungsabbau finanziert werden können.</p> <p>Bei der [REDACTED] besteht die Problematik, dass wir Transportbeauftragter des [REDACTED] sind. Einerseits werden wir ausgeschrieben und sind mit weiteren Personalaufwendungen nicht mehr konkurrenzfähig, andererseits vergütet der [REDACTED] veränderte Kosten bei der Pensionskasse nicht zusätzlich, sondern ist das Risiko der Unternehmung. Mit den besonders stark belastenden Arbeitgebern kommen Aufwendungen auf die Unternehmung zu, welche zu</p>

finanziellen Problemen führen können.

Grundsätzliches:

Bei der Ueberarbeitung sollte die Gelegenheit genutzt werden, dass das neue Reglement sich den aktuellen Gegebenheiten angepasst werden soll. Das alte, wie auch im vorliegenden Vorschlag sind immer noch Punkte aufgeführt, welche nicht die Aufgabe der Pensionskasse ist, sondern Themen, welche in einem Gesamtarbeitsvertrages zwischen Arbeitgeber und Sozialpartnern geregelt werden sollen. Dies scheint umso wichtiger, da die BVK heute verschiedenste Arbeitgebergruppierungen umfassen und nicht mehr automatisch alle Mitarbeiter Angestellte des Kanton Zürich sind.

Dazu gehören für uns die folgenden Themen:

\* Wahlfreiheit betreffend Aufteilung AG/AN-Beitragsansätze:

Es sollte die Wahlmöglichkeit betreffend Verhältnis AG/AN eingeführt werden. Somit soll im Gesetz einerseits die Totalsumme (%) an Sparbeiträgen aufgeführt sein (Vorschlag i.o.) aber nicht aufgeteilt nach AG/AN:

\* Entlassung Altershalber:

Die aktuelle Lösung sieht weiterhin die Entlassung Altershalber vor. Dies kann je nach Grösse der Vertragsnehmer zu einer grossen Hypothek werden. Andererseits ist dies ein Element, welche nicht durch eine Pensionskasse gelöst werden soll, sondern in Gesamtarbeitsverträgen von den Arbeitgebern und Arbeitnehmern. Eine Anpassung an aktuelle Gegebenheiten ist auch unter dem Gesichtspunkt notwendig, da die BVK immer noch das Ziel hat, selbständig zu werden.

Weiter ist die Alterschwelle von 58 Jahren als Grenze für Entlassung Altershalber auch nicht mehr zeitgemäss. Vor allem unter dem Gesichtspunkt, dass das neue Regelement davon ausgeht, dass immer mehr Mitarbeiter auch nach 65 Jahren arbeiten werden. Es wäre zwingend notwendig, die Limite auf mindestens 62 Jahre zu erhöhen.

Weiter kann jeder Mitarbeiter davon profitieren, unabhängig davon, wie lange er einem Unternehmen gearbeitet hat. Als Arbeitgeber ist es nicht

interessant (auch wenn der Mitarbeiter interessant wäre) neue Mitarbeiter in diesem Alter anzustellen, da bei einer Arbeitsauflösung sofort der Tatbestand Entlassung Altershalber in Kraft treten kann.

Die Wahlfreiheit ist nur beschränkt gegeben, welche in der neuen Regelung vorgesehen ist. Denn gemäss altem Reglement war dies Pflicht und gemäss Aussage von Ihnen kann ein Austritt in diesem Punkt nur gewählt werden, wenn 100 % der Arbeitnehmer einverstanden sind. Was ein Ding der Unmöglichkeit ist. Somit ist der Lösungsvorschlag der Freiwilligkeit nur für neue Versicherungsnehmer interessant.

Weitere Themen:

\* Verständnisfrage zu Art. 5 / Abs. 4

Neu wird festgehalten, dass die Meldungen monatlich an die BVK erfolgen sollen. Was will man mit dieser Aenderung bezwecken? Die Umsetzung ist für uns unklar? Es sieht nach bedeutend grösserem administrativen Aufwand für den Arbeitgeber aus.



**Geschäftsleitung**

Stampfenbachstrasse 63, Postfach, 8090 Zürich  
Telefax 043 259 51 18

E-Mail [bvk@bvk.zh.ch](mailto:bvk@bvk.zh.ch)  
Internet [www.bvk.ch](http://www.bvk.ch)

# Fragebogen zur Vernehmlassung nachhaltige Finanzierung, Teilrevision der Statuten der Versicherungskasse für das Staatspersonal

Vernehmlassungsfrist 10. Januar 2011

## Stellungnahme von

Vertreter des Arbeitgebers / der Organisation

Vertrags-Nr.:

Adresse:

Verantwortliche Kontaktperson:

Telefon:

E-Mail:

Datum:

Die Vernehmlassung kann elektronisch via Internet oder per Post mittels Fragebogen erfolgen.

**Elektronische Vernehmlassung:**

Für die Vernehmlassung steht eine elektronische Version des Fragebogens zur Verfügung. Die BVK arbeitet dabei mit der Zürcher Hochschule für Angewandte Wissenschaften zhaw zusammen. Die Vertraulichkeit ist gewährleistet. Die Zugangsdaten zum elektronischen Fragebogen werden durch die zhaw den Vernehmlassungsteilnehmern zur Verfügung gestellt.

**Schriftliche Vernehmlassung:**

Der Fragebogen für die schriftliche Vernehmlassung kann auf der Webseite der BVK ([www.bvk.ch](http://www.bvk.ch)) heruntergeladen und ausgefüllt an die BVK retourniert werden.

Postadresse: BVK Personalvorsorge des Kantons Zürich, z.Hd. Jürg Landolt, Leiter Versicherungsverwaltung, Stampfenbachstrasse 63, 8090 Zürich.  
Rücksendung via e-Mail: [jueerg.landolt@bvk.zh.ch](mailto:jueerg.landolt@bvk.zh.ch).

### Fragen zu Ihrer Firma / Organisation

1. Welche Interessengruppe und / oder Versichertenkreise vertreten Sie mit dieser Vernehmlassungsantwort?

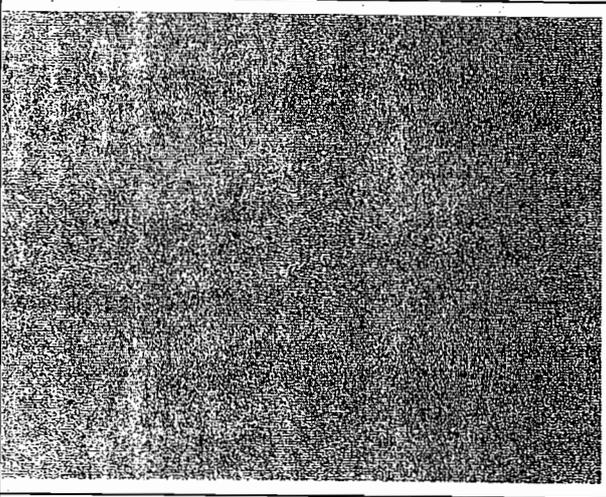
- Arbeitgeber Kanton
- Arbeitgeber angeschlossen
- Versicherte
- Personalverband
- Organ der BVK
- Politik

2. Wie viele BVK-Versicherte vertreten Sie mit dieser Vernehmlassungsantwort?

### Fragen zu geplanten Statutenänderungen

	ja	nein	keine Meinung	Bemerkung
3. Im Rahmen der die Versicherungsleistungen betreffenden Revisionsmassnahmen wird langfristig eine ausgewogene Zuteilung der Vermögenserträge auf die Versicherten und die Rentnerinnen und Rentner angestrebt. Begrüssen Sie dieses Konzept?	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
4. Die Herabsetzung des technischen Zinssatzes fördert langfristig eine ausgewogene Zuteilung der Vermögenserträge auf die aktiven Versicherten und die Rentnerinnen und Rentner. - Begrüssen Sie die geplante Reduktion des technischen Zinssatzes von 4% auf 3.25%? - Bevorzugen Sie einen tieferen technischen Zins als 3.25%?	<input checked="" type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/> <input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>	
5. Die Senkung des technischen Zinssatzes bedingt auch eine Senkung des Umwandlungssatzes. Die neuen Umwandlungssätze sollen dabei für jedes Rücktrittsalter nach versicherungstechnischen Grundsätzen berechnet werden. Begrüssen Sie die generell versicherungstechnisch korrekt berechneten altersabhängigen Umwandlungssätze?	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
6. Um die Auswirkungen der Senkung des technischen Zinssatzes und des Umwandlungssatzes zu mildern, sollen die Spargutschriften bzw. die Sparbeiträge wieder auf die früheren Sätze von vor 2002 angehoben werden. Begrüssen Sie die Erhöhung der Spargutschriften bzw. der Sparbeiträge, welche für die Arbeitgeber zu einer jährlichen Mehrbelastung von CHF 64 Mio. und für die Versicherten zu solchen von CHF 37 Mio. führt und den individuellen Sparguthaben gutgeschrieben werden?	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
7. Zur Verbesserung der Arbeitsmarktfähigkeit älterer Arbeitnehmer können Vorsorgeeinrichtungen gemäss den neuen Bestimmungen des BVG vorsehen, dass bei Weiterarbeit über das 65. Altersjahr hinaus die Vorsorge bis längstens zur Vollendung des 70. Altersjahres weitergeführt werden kann. Begrüssen Sie die gestützt darauf geplante Weiterführung des Sparprozesses während der Dauer der Weiterarbeit, längstens aber bis zur Vollendung des 70. Altersjahres auf der Basis reduzierter Sparbeiträge und Spargutschriften?	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	

		ja	nein	keine Meinung	Bemerkung
8.	Zur Abfederung der Folgen der geplanten Reduktion der Umwandlungssätze sollen die Sparguthaben abgestuft nach Altersklassen aufgewertet werden. Begründen Sie die geplante Aufwertung der Sparguthaben ab Alter 38 entsprechend der erreichten Altersklasse, welche im Alter 45 den Maximalwert von 7,3% des individuellen Sparguthabens erreicht?	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
9.	Die geplanten Bestimmungen zur nachhaltigen Finanzierung sehen sowohl bei Unterdeckung als auch bei Überdeckung konkrete Massnahmen vor und erübrigen somit Entscheidungsprozesse durch die zuständigen Gremien. Begründen Sie grundsätzlich das geplante Konzept, welches diesbezüglich weitgehend auf Automatismen beruht?	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
10.	Gemäss den bundesrechtlichen Vorschriften haben die Vorsorgeeinrichtungen Massnahmen zur Behebung der Unterdeckung vorzusehen, welche auf einer reglementarischen Grundlage beruhen müssen. Zurzeit tragen nur die Versicherten die Sanierungslast, indem sie tiefere Zinsgutschriften in Kauf nehmen müssen. Begründen Sie grundsätzlich die geplante zusätzliche Erhebung von Sanierungsbeiträgen, zu denen sowohl der Arbeitgeber als auch die Versicherten verpflichtet werden sollen?	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	

		ja	nein	keine Meinung	Bemerkung
11.	<p>Bei der Festlegung des Beitragsverhältnisses der Sanierungsbeiträge zwischen Arbeitgeber und Versicherten soll der Tatsache Rechnung getragen werden, dass letztere bereits durch die tiefere Verzinsung ihrer Sparguthaben zur Sanierung beitragen.</p> <p>Begründen Sie die Lastenverteilung der Sanierung von 70:30 (2,5:1) zulasten des Arbeitgebers?</p> <p>oder</p> <p>Würden Sie die Festlegung der Sanierungsbeiträge im ordentlichen Beitragsverhältnis von 60:40 (entsprechend 1,5:1) vorziehen?</p> <p>oder</p> <p>Würden Sie die paritätische Festlegung der Sanierungsbeiträge im Verhältnis 50:50 (entsprechen 1:1) bevorzugen, wie dies gemäss bundesrechtlicher Minimalvorschrift vorgesehen ist?</p>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	

		ja	nein	keine Meinung	Bemerkung
12.	Im Falle einer Unterdeckung sind Massnahmen vorgesehen, welche zu Glättungseffekten führen. Die Unterdeckung muss mindestens 7% betragen bis Sanierungsbeiträge neu oder erneut erhoben werden dürfen. Begrüssen Sie diese?	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
13.	Die geplanten Massnahmen zur Wahrung der langfristigen finanziellen Sicherheit wurden in Abhängigkeit zum Deckungsgrad definiert. Begrüssen Sie grundsätzlich das geplante Konzept, welches deckungsgradabhängige Massnahmen vorab definiert?	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
14.	Die geplanten Massnahmen zur Wahrung der langfristigen finanziellen Sicherheit sehen unter anderem vor, dass für die Verzinsung der Sparguthaben der Versicherten erst ab einem Deckungsgrad von 110% ein Zinssatz von 3.25% garantiert ist (= technischer Zinssatz) und dass bei laufenden Renten bei einem Deckungsgrad von weniger als 115% zulasten der BVK keine Leistungsverbesserungen gewährt werden. Begrüssen Sie diese Massnahmen?	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
15.	Die geplanten Massnahmen zur Wahrung der langfristigen finanziellen Sicherheit sehen unter anderem vor, dass ab einem Deckungsgrad von grösser 115% ein Drittel des den Deckungsgrad übersteigenden Teils für Leistungsverbesserungen und zwei Drittel zur Weiterführung der Wertschwankungsreserve bis zu deren Zielwert zu verwenden ist. Begrüssen Sie einen Schlüssel, der der Äufnung der Reserven und damit der Risikofähigkeit der BVK angemessene Bedeutung zukommen lässt?	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
16.	Würden Sie stattdessen begrüssen, wenn dem Aspekt der Risikofähigkeit stärker Rechnung getragen würde und Leistungsverbesserungen erst gewährt würden, wenn der Zielwert der Wertschwankungsreserve bei einem Deckungsgrad von ca. 120% erreicht ist?	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	

	ja	nein	keine Meinung	Bemerkung
17.	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
18.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	
<b>Prosa Vernehmlassungsantworten</b>				

Neu ist der anrechenbare Lohn unter Einbezug der regelmässigen Zulagen abschliessend in § 5 definiert. Des Weiteren wird definiert welche Zulagen nicht zum anrechenbaren Lohn zählen.

Begründen Sie die geplante Regelung?

Gibt es weitere Zulage die nicht zum anrechenbaren Lohn zählen sollten?

Neu soll ein voller Kapitalbezug beim Altersrücktritt (heute maximal 50 % des Sparguthabens) möglich sein. Mit der Anpassung des Freizügigkeitsgesetzes per Januar 2010 wurde bereits eine „Umgehungsmöglichkeit“ der heutigen Beschränkung geschaffen.

Begründen Sie die volle Kapitaloption mit einer Optionsfrist von 6 Monaten?

**Prosa Vernehmlassungsantworten**

Wir bitten Sie, um Antwort bis zum 10. Januar 2011

Ort / Datum:  11.2011 Unterschrift Vernehmlassungsteilnehmer



Finanzdirektion des Kantons Zürich

BVK Personalvorsorge des Kantons Zürich

B. V. K.

28. Dez. 2010

Eingang

**Geschäftsleitung**

Stampfenbachstrasse 63, Postfach, 8090 Zürich  
Telefax 043 259 51 18

E-Mail [bvk@bvk.zh.ch](mailto:bvk@bvk.zh.ch)  
Internet [www.bvk.ch](http://www.bvk.ch)

## Fragebogen zur Vernehmlassung nachhaltige Finanzierung, Teilrevision der Statuten der Versicherungskasse für das Staatspersonal

Vernehmlassungsfrist 10. Januar 2011

### Stellungnahme von

Vertreter des Arbeitgebers / der Organisation: [REDACTED]

Vertrags-Nr.: 20.8129

Adresse: .

Verantwortliche Kontaktperson: !

Telefon: .

E-Mail: [post@bvk.zh.ch](mailto:post@bvk.zh.ch)

Datum: 21. Dezember 2010

Die Vernehmlassung kann elektronisch via Internet oder per Post mittels Fragebogen erfolgen.

**Elektronische Vernehmlassung:**

Für die Vernehmlassung steht eine elektronische Version des Fragebogens zur Verfügung. Die BVK arbeitet dabei mit der Zürcher Hochschule für Angewandte Wissenschaften zhaw zusammen. Die Vertraulichkeit ist gewährleistet. Die Zugangsdaten zum elektronischen Fragebogen werden durch die zhaw den Vernehmlassungsteilnehmern zur Verfügung gestellt.

**Schriftliche Vernehmlassung:**

Der Fragebogen für die schriftliche Vernehmlassung kann auf der Webseite der BVK ([www.bvk.ch](http://www.bvk.ch)) heruntergeladen und ausgefüllt an die BVK retourniert werden.

Postadresse: BVK Personalvorsorge des Kantons Zürich, z.Hd. Jürg Landolt, Leiter Versicherungsverwaltung, Stampfenbachstrasse 63, 8090 Zürich.  
Rücksendung via e-Mail: [jueerg.landolt@bvk.zh.ch](mailto:jueerg.landolt@bvk.zh.ch).

**Fragen zu Ihrer Firma / Organisation**

1. Welche Interessengruppe und / oder Versichertenkreise vertreten Sie mit dieser Vernehmlassungsantwort?

- Arbeitgeber Kanton
- Arbeitgeber angeschlossen
- Versicherte
- Personalverband
- Organ der BVK
- Politik

*UNAN*

2. Wie viele BVK-Versicherte vertreten Sie mit dieser Vernehmlassungsantwort? *171*

### Fragen zu geplanten Statutenänderungen

	ja	nein	keine Meinung	Bemerkung
3. Im Rahmen der die Versicherungsleistungen betreffenden Revisionsmassnahmen wird langfristig eine ausgewogene Zuteilung der Vermögenserträge auf die Versicherten und die Rentnerinnen und Rentner angestrebt. Begrüssen Sie dieses Konzept?	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
4. Die Herabsetzung des technischen Zinssatzes fördert langfristig eine ausgewogene Zuteilung der Vermögenserträge auf die aktiven Versicherten und die Rentnerinnen und Rentner. - Begrüssen Sie die geplante Reduktion des technischen Zinssatzes von 4% auf 3.25%? - Bevorzugen Sie einen tieferen technischen Zins als 3.25%?	<input checked="" type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/> <input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>	Eine stärkere Reduktion als auf 3.25 % ist zur Zeit nicht nötig. Je nach Entwicklung von Zinsniveau und Aktienmärkten ist die Frage rechtzeitig neu zu prüfen.
5. Die Senkung des technischen Zinssatzes bedingt auch eine Senkung des Umwandlungssatzes. Die neuen Umwandlungssätze sollen dabei für jedes Rücktrittsalter nach versicherungstechnischen Grundsätzen berechnet werden. Begrüssen Sie die generell versicherungstechnisch korrekt berechneten altersabhängigen Umwandlungssätze?	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
6. Um die Auswirkungen der Senkung des technischen Zinssatzes und des Umwandlungssatzes zu mildern, sollen die Spargutschriften bzw. die Sparbeiträge wieder auf die früheren Sätze von vor 2002 angehoben werden. Begrüssen Sie die Erhöhung der Spargutschriften bzw. der Sparbeiträge, welche für die Arbeitgeber zu einer jährlichen Mehrbelastung von CHF 64 Mio. und für die Versicherten zu solchen von CHF 37 Mio. führt und den individuellen Sparguthaben gutgeschrieben werden?	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
7. Zur Verbesserung der Arbeitsmarktfähigkeit älterer Arbeitnehmer können Vorsorgeeinrichtungen gemäss den neuen Bestimmungen des BVG vorsehen, dass bei Weiterarbeit über das 65. Altersjahr hinaus die Vorsorge bis längstens zur Vollendung des 70. Altersjahres weitergeführt werden kann. Begrüssen Sie die gestützt darauf geplante Weiterführung des Sparprozesses während der Dauer der Weiterarbeit, längstens aber bis zur Vollendung des 70. Altersjahres auf der Basis reduzierter Sparbeiträge und Spargutschriften?	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	

		ja	nein	keine Meinung	Bemerkung
8.	Zur Abfederung der Folgen der geplanten Reduktion der Umwandlungssätze sollen die Sparguthaben abgestuft nach Altersklassen aufgewertet werden. Begründen Sie die geplante Aufwertung der Sparguthaben ab Alter 38 entsprechend der erreichten Altersklasse, welche im Alter 45 den Maximalwert von 7,3% des individuellen Sparguthabens erreicht?	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Es ist unverantwortlich, die geäußerten Rückstellungen für diesen Zweck aufzulösen und gleichzeitig den Deckungsgrad um weitere 1,5 % zu reduzieren.
9.	Die geplanten Bestimmungen zur nachhaltigen Finanzierung sehen sowohl bei Unterdeckung als auch bei Überdeckung konkrete Massnahmen vor und erübrigen somit Entscheidungsprozesse durch die zuständigen Gremien. Begründen Sie grundsätzlich das geplante Konzept, welches diesbezüglich weitgehend auf Automatismen beruht?	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
10.	Gemäss den bundesrechtlichen Vorschriften haben die Vorsorgeeinrichtungen Massnahmen zur Behebung der Unterdeckung vorzusehen, welche auf einer regulatorischen Grundlage beruhen müssen. Zurzeit tragen nur die Versicherten die Sanierungslast, indem sie tiefere Zinsschriften in Kauf nehmen müssen. Begründen Sie grundsätzlich die geplante zusätzliche Erhebung von Sanierungsbeiträgen, zu denen sowohl der Arbeitgeber als auch die Versicherten verpflichtet werden sollen?	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	

	ja	nein	keine Meinung	Bemerkung
11.				
Bei der Festlegung des Beitragsverhältnisses der Sanierungsbeiträge zwischen Arbeitgeber und Versicherten soll der Tatsache Rechnung getragen werden, dass letztere bereits durch die tiefere Verzinsung ihrer Sparguthaben zur Sanierung beitragen.	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
Begründen Sie die Lastenverteilung der Sanierung von 70:30 (2,5:1) zulasten des Arbeitgebers? oder	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
Würden Sie die Festlegung der Sanierungsbeiträge im ordentlichen Beitragsverhältnis von 60:40 (entsprechend 1,5:1) vorziehen? oder	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
Würden Sie die paritätische Festlegung der Sanierungsbeiträge im Verhältnis 50:50 (entsprechen 1:1) bevorzugen, wie dies gemäss bundesrechtlicher Minimalvorschrift vorgesehen ist?	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	

		ja	nein	keine Meinung	Bemerkung
12.	Im Falle einer Unterdeckung sind Massnahmen vorgesehen, welche zu Glättungseffekten führen. Die Unterdeckung muss mindestens 7% betragen bis Sanierungsbeiträge neu oder erneut erhoben werden dürfen. Begrüssen Sie diese?	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
13.	Die geplanten Massnahmen zur Wahrung der langfristigen finanziellen Sicherheit wurden in Abhängigkeit zum Deckungsgrad definiert. Begrüssen Sie grundsätzlich das geplante Konzept, welches deckungsgradabhängige Massnahmen vorab definiert?	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
14.	Die geplanten Massnahmen zur Wahrung der langfristigen finanziellen Sicherheit sehen unter anderem vor, dass für die Verzinsung der Sparguthaben der Versicherten erst ab einem Deckungsgrad von 110% ein Zinssatz von 3.25% garantiert ist (= technischer Zinssatz) und dass bei laufenden Renten bei einem Deckungsgrad von weniger als 115% zulasten der BVK keine Leistungsverbesserungen gewährt werden. Begrüssen Sie diese Massnahmen?	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
15.	Die geplanten Massnahmen zur Wahrung der langfristigen finanziellen Sicherheit sehen unter anderem vor, dass ab einem Deckungsgrad von grösser 115% ein Drittel des den Deckungsgrad übersteigenden Teils für Leistungsverbesserungen und zwei Drittel zur Weiterführung der Wertschwankungsreserve bis zu deren Zielwert zu verwenden ist. Begrüssen Sie einen Schlüssel, der der Äufnung der Reserven und damit der Risikofähigkeit der BVK angemessene Bedeutung zukommen lässt?	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
16.	Würden Sie stattdessen begrüssen, wenn dem Aspekt der Risikofähigkeit stärker Rechnung getragen würde und Leistungsverbesserungen erst gewährt würden, wenn der Zielwert der Wertschwankungsreserve bei einem Deckungsgrad von ca. 120% erreicht ist?	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Ein Deckungsgrad von 120 % ist aus heutiger Sicht eher unrealistisch.

		ja	nein	keine Meinung	Bemerkung
17.	Neu ist der anrechenbare Lohn unter Einbezug der regelmässigen Zulagen abschliessend in § 5 definiert. Des Weiteren wird definiert welche Zulagen nicht zum anrechenbaren Lohn zählen. Begrüssen Sie die geplante Regelung?  Gibt es weitere Zulage die nicht zum anrechenbaren Lohn zählen sollten?	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
18.	Neu soll ein voller Kapitalbezug beim Altersrücktritt (heute maximal 50 % des Sparguthabens) möglich sein. Mit der Anpassung des Freizügigkeitsgesetzes per Januar 2010 wurde bereits eine „Umgehungsmöglichkeit“ der heutigen Beschränkung geschaffen. Begrüssen Sie die volle Kapitaloption mit einer Optionsfrist von 6 Monaten? <b>Prosa Vernehmlassungsantworten</b>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	

Der entstandene Schaden aus den kriminellen Machenschaften des ehemaligen Anlagechefs ist zu erheben und zu quantifizieren. Der Kanton hat für diesen Schaden gemäss § 6 des Haftungsgesetzes aufzukommen.

Wir bitten Sie, um Antwort bis zum 10. Januar 2011

Ort / Datum:  21. Dezember 2010

Unterschrift Vernehmlassungsteilnehmer: 

Auszug aus dem Protokoll vom 20. Dezember 2010

730 11.05.01 GEMEINDEVERWALTUNG;  
BEAMTENVERSICHERUNG  
Teilrevision der Statuten der Versicherungskasse  
für das Staatspersonal  
Vernehmlassung

Mit Schreiben vom 8. Oktober 2010 lädt die Finanzdirektion des Kantons Zürich diverse kantonale Stellen und die der BVK angeschlossenen Arbeitgeber ein, sich zur Teilrevision der Statuten der Versicherungskasse für das Staatspersonal vernehmen zu lassen.

Im Zentrum der Teilrevision stehen einerseits Massnahmen zur Sicherung der Leistung und andererseits Anpassungen zur Gewährleistung einer nachhaltigen Finanzierung der BVK. Die Vorlage wird dem Kantonsrat als Gesamtpaket unterbreitet.

Die wichtigsten Inhalte der Vorlage präsentieren sich wie folgt:

- Herabsetzung des technischen Zinssatzes von bisher 4 % auf 3.25 % und damit zusammenhängend eine Reduktion der Umwandlungssätze
- Erhöhung der durch die Arbeitgeber und Arbeitnehmer zu leistenden Sparbeiträge, um die Auswirkungen der oben erwähnten Reduktionen abzufedern sowie Aufwertung der individuellen Sparguthaben nach Altersklassen
- Diverse Anpassungen an übergeordnetes Recht
- Massnahmen zur nachhaltigen Finanzierung der BVK, wie beispielsweise nach der Höhe des Deckungsgrades bemessene Automatismen zur Festsetzung der Verzinsung der Sparguthaben oder von Leistungsverbesserungen
- Massnahmen bei Unterdeckung (ohne Einbezug der Rentner), unter anderem überproportionales Verhältnis allfälliger Sanierungsbeiträge zu Lasten der Arbeitgeber
- Für die Vernehmlassung steht ein elektronischer Fragebogen zur Verfügung

### Erwägungen

Die Abteilungsleiter-Konferenz der Gemeinde hat eine Arbeitsgruppe für diese Vernehmlassung eingesetzt. Der Gemeinderat der Gemeinde hat bereits seine Vernehmlassung verabschiedet und stellt diese den anderen Gemeinden zur Verfügung. Ebenfalls liegen die Vernehmlassungen des GVP Kanton Zürich und des VZGV vor.

Unbestritten ist, dass eine Sanierung rasch umgesetzt werden muss. Die Revisionsvorlage ist gemäss Stellungnahme des Gemeinderates in diversen Punkten zu überarbeiten.

Bevor allfällige Sanierungsbeiträge von den angeschlossenen Arbeitgebern und Arbeitnehmern erhoben werden, sollen die durch Fehlinvestitionen und kriminelle Machenschaften des ehemaligen Anlagechefs der BVK entstandenen Verluste quantifiziert und gestützt auf § 6 des Haftungsgesetzes durch den Kanton eingeschossen werden.

Ungleichbehandlungen, wie beispielsweise zwischen aktiven Versicherten und Rentnern sowie zwischen langjährigen Versicherten im mittleren Alter und älteren Personen mit einer kurzen Versicherungsdauer sollen ausgemerzt werden.

Im Weiteren wird auf die Stellungnahme des GPV Kanton Zürich verwiesen.

Der Entwurf für die Vernehmlassung liegt vor. Es wird als sinnvoll erachtet, eine Kopie der Vernehmlassungsantwort an die [REDACTED] und [REDACTED] zukommen zu lassen. Damit können diese ebenfalls eine Stellungnahme einreichen und auf diese Weise den Interessen der angeschlossenen Arbeitgeber die grösstmögliche Beachtung zuteil werden lassen.

Der Gemeinderat beschliesst:

1. Die Stellungnahme der Politischen Gemeinde [REDACTED] als Arbeitgeberin und im Namen der Versicherten zur Teilrevision der Statuten der Versicherungskasse für das Staatspersonal wird genehmigt und die Vernehmlassungsantwort wird zu Händen der kantonalen Finanzdirektion verabschiedet.
2. Im Weiteren wird die Stellungnahme des Gemeindepräsidentenverbandes unterstützt, soweit sich der Gemeinderat [REDACTED] nicht anders vernehmen lässt.
3. Protokollauszug (mit Vernehmlassungsantwort) an:
  - Finanzdirektion des Kantons Zürich, Postfach, 8090 Zürich
  - Leiter Finanzen, [REDACTED]
  - Gemeindeschreiber, [REDACTED]
  - Primarschule [REDACTED]
  - Sekundarschule [REDACTED]
  - IDG, negativ

Namens des Gemeinderates

Der Präsident: Die Schreiber:

[REDACTED]

Versandt am: 3. Januar 2011



**Geschäftsleitung**  
Stampfenbachstrasse 63, Postfach, 8090 Zürich  
Telefax 043 259 51 18  
E-Mail [bvk@bvk.zh.ch](mailto:bvk@bvk.zh.ch)  
Internet [www.bvk.ch](http://www.bvk.ch)

## Fragebogen zur Vernehmlassung nachhaltige Finanzierung, Teilrevision der Statuten der Versicherungskasse für das Staatspersonal

Vernehmlassungsfrist 10. Januar 2011

### Stellungnahme von

Vertreter des Arbeitgebers / der Organisation:

Vertrags-Nr.:

Adresse:

Verantwortliche Kontaktperson:

Telefon

E-Mail:

Datum: 06. Dezember 2010

Die Vernehmlassung kann elektronisch via Internet oder per Post mittels Fragebogen erfolgen.

**Elektronische Vernehmlassung:**

Für die Vernehmlassung steht eine elektronische Version des Fragebogens zur Verfügung. Die BVK arbeitet dabei mit der Zürcher Hochschule für Angewandte Wissenschaften zhaw zusammen. Die Vertraulichkeit ist gewährleistet. Die Zugangsdaten zum elektronischen Fragebogen werden durch die zhaw den Vernehmlassungsteilnehmern zur Verfügung gestellt.

**Schriftliche Vernehmlassung:**

Der Fragebogen für die schriftliche Vernehmlassung kann auf der Webseite der BVK ([www.bvk.ch](http://www.bvk.ch)) heruntergeladen und ausgefüllt an die BVK retourniert werden.

Postadresse: BVK Personalvorsorge des Kantons Zürich, z.Hd. Jürg Landolt, Leiter Versicherungsverwaltung, Stampfenbachstrasse 63, 8090 Zürich.  
Rücksendung via e-Mail: [jueerg.landolt@bvk.zh.ch](mailto:jueerg.landolt@bvk.zh.ch).

**Fragen zu Ihrer Firma / Organisation**

1. Welche Interessengruppe und / oder Versichertenkreise vertreten Sie mit dieser Vernehmlassungsantwort?

- Arbeitgeber Kanton
- Arbeitgeber angeschlossen
- Versicherte
- Personalverband
- Organ der BVK
- Politik

X  
MMN

MMN

2. Wie viele BVK-Versicherte vertreten Sie mit dieser Vernehmlassungsantwort? 40

### Fragen zu geplanten Statutenänderungen

		ja	nein	keine Meinung	Bemerkung
3.	Im Rahmen der die Versicherungsleistungen betreffenden Revisionsmassnahmen wird langfristig eine ausgewogene Zuteilung der Vermögenserträge auf die Versicherten und die Rentnerinnen und Rentner angestrebt. Begrüssen Sie dieses Konzept?	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Eine Ausgewogenheit sollte nicht nur langfristig avisiert werden sondern kurz- bis mittelfristig umgesetzt werden.
4.	Die Herabsetzung des technischen Zinssatzes fördert langfristig eine ausgewogene Zuteilung der Vermögenserträge auf die aktiven Versicherten und die Rentnerinnen und Rentner. - Begrüssen Sie die geplante Reduktion des technischen Zinssatzes von 4% auf 3.25%? - Bevorzugen Sie einen tieferen technischen Zins als 3.25%?	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Vor dem Umsetzen von Massnahmen sollte die Korruptionsaffäre aufgearbeitet werden. Die durch widerrechtliche Handlungen entstandene Schädigung der Versicherten ist zu quantifizieren und gemäss Haftungsgesetz durch den Kanton zu übernehmen.
5.	Die Senkung des technischen Zinssatzes bedingt auch eine Senkung des Umwandlungssatzes. Die neuen Umwandlungssätze sollen dabei für jedes Rücktrittsalter nach versicherungstechnischen Grundsätzen berechnet werden. Begrüssen Sie die generell versicherungstechnisch korrekt berechneten altersabhängigen Umwandlungssätze?	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
6.	Um die Auswirkungen der Senkung des technischen Zinssatzes und des Umwandlungssatzes zu mildern, sollen die Spargutschriften bzw. die Sparbeiträge wieder auf die früheren Sätze von vor 2002 angehoben werden. Begrüssen Sie die Erhöhung der Spargutschriften bzw. der Sparbeiträge, welche für die Arbeitgeber zu einer jährlichen Mehrbelastung von CHF 64 Mio. und für die Versicherten zu solchen von CHF 37 Mio. führt und den individuellen Sparguthaben gutgeschrieben werden?	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	siehe Antwort Frage 4
7.	Zur Verbesserung der Arbeitsmarktfähigkeit älterer Arbeitnehmer können Vorsorgeeinrichtungen gemäss den neuen Bestimmungen des BVG vorsehen, dass bei Weiterarbeit über das 65. Altersjahr hinaus die Vorsorge bis längstens zur Vollendung des 70. Altersjahres weitergeführt werden kann. Begrüssen Sie die gestützt darauf geplante Weiterführung des Sparprozesses während der Dauer der Weiterarbeit, längstens aber bis zur Vollendung des 70. Altersjahres auf der Basis reduzierter Sparbeiträge und Spargutschriften?	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	siehe Antwort Frage 4

		ja	nein	keine Meinung	Bemerkung
8.	Zur Abfederung der Folgen der geplanten Reduktion der Umwandlungssätze sollen die Sparguthaben abgestuft nach Altersklassen aufgewertet werden. Begründen Sie die geplante Aufwertung der Sparguthaben ab Alter 38 entsprechend der erreichten Altersklasse, welche im Alter 45 den Maximalwert von 7,3% des individuellen Sparguthabens erreicht?	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Durch den im Alter 45 erreichten Maximalwert werden die AN zwischen 45 und 59 Jahren benachteiligt.
9.	Die geplanten Bestimmungen zur nachhaltigen Finanzierung sehen sowohl bei Unterdeckung als auch bei Überdeckung konkrete Massnahmen vor und erübrigen somit Entscheidungsprozesse durch die zuständigen Gremien. Begründen Sie grundsätzlich das geplante Konzept, welches diesbezüglich weitgehend auf Automatismen beruht?	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Die Gründe, welche zu einer Unterdeckung führen, sind in jedem Einzelfall zu analysieren und entsprechend zu gewichten, weshalb Automatismen nicht sinnvoll sind.
10.	Gemäss den bundesrechtlichen Vorschriften haben die Vorsorgeeinrichtungen Massnahmen zur Behebung der Unterdeckung vorzusehen, welche auf einer regulatorischen Grundlage beruhen müssen. Zurzeit tragen nur die Versicherten die Sanierungslast, indem sie tiefere Zinsschriften in Kauf nehmen müssen. Begründen Sie grundsätzlich die geplante zusätzliche Erhebung von Sanierungsbeiträgen, zu denen sowohl der Arbeitgeber als auch die Versicherten verpflichtet werden sollen?	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Sanierungsbeiträge sollten auch bei den Rentnerinnen und Rentner erhoben werden. Ansonsten geht die störende Umverteilung von Vermögenswerten von den Aktiven hin zu den Rentnern auch in Zukunft weiter

	ja	nein	keine Meinung	Bemerkung
11.	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
Bei der Festlegung des Beitragsverhältnisses der Sanierungsbeiträge zwischen Arbeitgeber und Versicherten soll der Tatsache Rechnung getragen werden, dass letztere bereits durch die tiefere Verzinsung ihrer Sparguthaben zur Sanierung beitragen.	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
Begründen Sie die Lastenverteilung der Sanierung von 70:30 (2,5:1) zulasten des Arbeitgebers?	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
oder				
Würden Sie die Festlegung der Sanierungsbeiträge im ordentlichen Beitragsverhältnis von 60:40 (entsprechend 1,5:1) vorziehen?	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
oder				
Würden Sie die paritätische Festlegung der Sanierungsbeiträge im Verhältnis 50:50 (entsprechen 1:1) bevorzugen, wie dies gemäss bundesrechtlicher Minimalvorschrift vorgesehen ist?	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	siehe Antwort Frage 4. Erst wenn die Höhe des "wirklichen Defizits" feststeht, sollte die Diskussion um die anteilmässige Belastung der Sozialpartner im Rahmen des Sanierungspakets aufgenommen werden.

		ja	nein	keine Meinung	Bemerkung
12.	Im Falle einer Unterdeckung sind Massnahmen vorgesehen, welche zu Glättungseffekten führen. Die Unterdeckung muss mindestens 7% betragen bis Sanierungsbeiträge neu oder erneut erhoben werden dürfen. Begrüssen Sie diese?	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
13.	Die geplanten Massnahmen zur Wahrung der langfristigen finanziellen Sicherheit wurden in Abhängigkeit zum Deckungsgrad definiert. Begrüssen Sie grundsätzlich das geplante Konzept, welches deckungsgradabhängige Massnahmen vorab definiert?	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
14.	Die geplanten Massnahmen zur Wahrung der langfristigen finanziellen Sicherheit sehen unter anderem vor, dass für die Verzinsung der Sparguthaben der Versicherten erst ab einem Deckungsgrad von 110% ein Zinssatz von 3.25% garantiert ist (= technischer Zinssatz) und dass bei laufenden Renten bei einem Deckungsgrad von weniger als 115% zulasten der BVK keine Leistungsverbesserungen gewährt werden. Begrüssen Sie diese Massnahmen?	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
15.	Die geplanten Massnahmen zur Wahrung der langfristigen finanziellen Sicherheit sehen unter anderem vor, dass ab einem Deckungsgrad von grösser 115% ein Drittel des den Deckungsgrad übersteigenden Teils für Leistungsverbesserungen und zwei Drittel zur Weiterführung der Wertschwankungsreserve bis zu deren Zielwert zu verwenden ist. Begrüssen Sie einen Schlüssel, der der Äufnung der Reserven und damit der Risikofähigkeit der BVK angemessene Bedeutung zukommen lässt?	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
16.	Würden Sie stattdessen begrüssen, wenn dem Aspekt der Risikofähigkeit stärker Rechnung getragen würde und Leistungsverbesserungen erst gewährt würden, wenn der Zielwert der Wertschwankungsreserve bei einem Deckungsgrad von ca. 120% erreicht ist?	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Die Erreichung eines Deckungsgrades von 120% ist eher unrealistisch. Es würden also Leistungsverbesserungen durch eine solche Regelung faktisch ausgeschlossen.

	ja	nein	keine Meinung	Bemerkung
17. Neu ist der anrechenbare Lohn unter Einbezug der regelmässigen Zulagen abschliessend in § 5 definiert. Des Weiteren wird definiert welche Zulagen nicht zum anrechenbaren Lohn zählen. Begrüssen Sie die geplante Regelung? Gibt es weitere Zulage die nicht zum anrechenbaren Lohn zählen sollten?	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
18. Neu soll ein voller Kapitalbezug beim Altersrücktritt (heute maximal 50 % des Sparguthabens) möglich sein. Mit der Anpassung des Freizügigkeitsgesetzes per Januar 2010 wurde bereits eine „Umgehungsmöglichkeit“ der heutigen Beschränkung geschaffen. Begrüssen Sie die volle Kapitaloption mit einer Optionsfrist von 6 Monaten?	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
<b>Prosa Vernehmlassungsantworten</b>				

Eine Beschränkung ist nicht mehr zeitgemäss.

Wir bitten Sie, um Antwort bis zum 10. Januar 2011

Im Auftrag  
des Gemeinderates  
Der Gemeindevorsteher:

Ort / Datum: 06. Dezember 2010

Unterschrift Vernehmlassungsteilnehmer: